Bavar.
987
d
Fiche

Bavar. 987 d
Fiche

Bavar.
87.d

Der Rheinkreis des Königreichs Baiern

C.
72

Bavar.
987d

Gerstner

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

CHARTE vom Rheinkreis
Augsburg bei Johannes Walch.
Grosse mittlere u. kleine Städte. Festung. Markt- od. Flecken. Dorf. Schloss. Siz des General Commissariats. Bezirk's. Stadt. Cantons Orth. Poststation.
Deutsche od. geograph. Meilen 15. auf einen Grad
1/2 1 2 3 4 5
NASSAU
HESSEN
NIEDER RHEIN
FRANKREICH
BADEN
Frankfurt
Mayntz
Darmstadt
Worms
Manheim
Speyer
Landau
Zweybrücken
Kaiserslautern
Frankenthal
Carlsruhe
Kreuznach
Saarbrücken
Heidelberg
Weissenburg

Der
Rheinkreis
des
Königreichs Baiern.

Schadl

Ein
statistisches Gemälde
nebst
zwei Beilagen
über
öffentliche Gerichte und Gewerbswesen
von

G. Gerstner,
Königl. Polizeikommissär.

*

Mit einer Karte.

Augsburg,
in der Hamm'schen Buchdrukerei.
1821.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Der Rheinkreis des Königreichs Baiern hat bei der ersten baierischen Ständeversammlung die Aufmerksamkeit des Publikums im hohen Grade auf sich gezogen. Ich versuchte es daher, ein statistisches Gemälde dieses Kreises zusammenzustellen, und darin besonders die von den Staatseinrichtungen der sieben ältern Keise abweichenden Institutionen hervorzuheben. Da sich bisher die Kenntniß dieses Gebietstheiles von Baiern

nur fragmentarisch verbreitet hat, so möchte eine solche Zusammenstellung nicht unwillkommen seyn, und ich glaube daher auf jene Nachsicht bei der Beurtheilung dieses Unternehmens rechnen zu dürfen, auf welche die gute Absicht einer Handlung immer einigen Anspruch zu machen hat.

Der Verfasser.

I.

Allgemeine Uebersicht.

Der Rheinkreis ist der achte Kreis des Königreichs Baiern. Er gränzt gegen Osten an die Großherzogthümer Baden und Hessen, gegen Westen und Norden an das preußische Großherzogthum des Niederrheins, und gegen Süden an das Königreich Frankreich. Mit Baiern ist er durch eine Militärstraße verbunden, über welche eine besondere Kouvention mit den Nachbarstaaten, wodurch selbe läuft, abgeschlossen wurde.

Dieser Kreis zählt $112\frac{344}{1000}$ Quadratmeilen, und eine Bevölkerung von 429,625 Seelen, wornach sich also auf eine Quadratmeile 3824 Seelen berechnen. Er ist der kleinste aber zugleich der bevölkertste Kreis des Königreiches.

Er bezahlt an direkten Steuern .	1,706,054
an indirekten	579,980
sohin zusammen:	2,286,034 fl.

Von dieser Summe treffen	auf eine Seele.		auf die Familie.		auf die Quadratmeile.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1. an direkten Steuern	3	58	17	51	15,232	37½
2. an indirekten Steuern	1	21	6	4½	5,178	23½
Summa	5	19	23	55½	20,411	1

Anmerkungen: 1. auf zwei Familien sind hier 9 Seelen gerechnet.

2. Werden zu diesen Steuern noch alle besondern Steuerbeischläge (centimes additionels) gerechnet, so treffen auf die Familie 26 fl. 31⁴/₈ kr.

3. Im Durchschnitte treffen in Baiern an obigen beiden Gattungen von Staatsauflagen 25 fl. 7⁶/₈ kr. für die Familie.

4. Der Rheinkreis ist nicht der am stärksten besteuerte. Es gehen ihm noch 3 Kreise vor.

Der Boden des Rheinkreises ist einer der fruchtbarsten und ergiebigsten. Er erzeugt Wein, Getreide, Oel, Obst und Holz. Außer den gewöhnlichen Gewerben befinden sich bedeutende Steinkohlengruben, Salinen und einige Fabriken im Rheinkreise, welch' leztere aber ihre Geschäfte nicht sehr ins Große treiben *). Sehr beengend

*) Ich mache hierüber auf den äußerst interessanten Vortrag des Herrn v. Utzschneider aufmerksam, welcher

für die Industrie dieses Kreises ist die Trennung von dem übrigen Baiern, denn daß derselbe allenthalben von Mauthen umgeben ist, und nirgend freien Absaz seiner Produkte gewinnen kann, daher örtliche Anhäufungen derselben entstehen.

Außer dem Rheine, der längs der ganzen östlichen Gränze des Kreises vorüberfließet, befindet sich dort kein Fluß von Bedeutung, dagegen ist das Land von einer Menge kleiner Flüsse durchströmt, als die Lauter, Queich, Speyer u. s. w. Ströme giebt es dort ebenfalls nicht. Das Vogesische Gebirg durchläuft den Kreis mit seinen Aesten bis über die Hälfte der Länge von Süden nach Norden. Die Wälder nehmen 23 Quadratmeilen, sohin ⅓ Theil des Flächeninhaltes, ein. Als besondere Naturmerkwürdigkeit ist der brennende Berg anzuführen, der seines gleichen nur in Sibirien hat.

Als die vorzüglichsten Orte dieses Kreises verdienen erwähnt zu werden:

I. Speyer, eine ehemalige deutsche Reichs-

---

im 9. und 10ten Stüke des Kunst- und Gewerbblattes für den polytechnischen Verein in Baiern heurigen Jahrganges unter dem Titel:

„Ueber den Zustand der Gewerbe und vorzüglichen „Industriezweige im baierischen Rheinkreise",

enthalten ist.

stadt unter französischer Herrschaft, der Hauptort eines Bezirkes im Departemente Donnersberg. Im Jahre 1689 wurde sie von den Franzosen ganz zerstört. Sie zählt 15 katholische Kirchen, und zwei evangelische. Die vormaligen marmornen Grabmäler, die silbernen Särge, und die Gebeine verschiedener alter Kaiser und Kaiserinnen, die dort begraben waren, wurden von den Franzosen geraubt und zerstört. In ältern Zeiten haben die Kaiser viele Reichstage zu Speyer gehalten, auch war das Kaiserliche Reichskammergericht bis zum Jahre 1689 daselbst.

Diese Stadt zählt gegenwärtig 800 Häuser und 5200 Einwohner.

In ihr befinden sich:

1. Die K. Regierung des Rheinkreises, welche gleich den übrigen Kreisen in die Kammer des Innern und der Finanzen abgetheilt ist, und deren Formation und Wirkungskreis in der nehmlichen Art besteht.

2. Ein protestantisches Konsistorium.

3. Ein Medicinalkomité, zusammengesezt aus dem Kreismedizinalrath als Vorstand, 4 Kantonsärzten, 2 Apothekern, einen Apotheker als Supleanten und einen Wundarzt als Sekretär.

4. Ein Landrath des Rheinkreises, über welchen unten das Nähere vorkommen wird.

5. Ein Archiv.

6. Eine Studienanstalt, bestehend aus einer philosophischen Lyceal-Abtheilung, einem Gymnasium, Progymnasium und lateinischer Vorbereitungsschule.

7. Eine Baumschule und botanischer Garten.

Nach der Eintheilung des katholischen Klerus in Baiern zufolge des abgeschlossenen Konkordats wird Speyer der Siz eines Bisthums unter dem Erzbisthum Bamberg.

II. Zweybrücken (französisch deux ponts) ehemals die Hauptstadt eines Fürstenthumes gleiches Namens, welches als pfälzisch-zweybrücken-birkenfeldische Linie, die Stammlinie des jezigen königlichen Hauses war. Als Parzelle des französischen Staates bildete es mit seinem Bezirke ebenfalls einen Theil des Departements Donnersberg.

Die Stadt ist nicht groß aber gut und regelmäßig gebaut. Sie hat ein schönes, 1723 neu erbautes Residenzschloß, und zählt 550 Häuser mit 5000 Einwohnern. Zu den ausgezeichneten öffentlichen Gebäuden gehört die Stadtkirche und die evangelische Kirche.

In ihr befinden sich:

1. Das Appellationsgericht des Rheinkreises, wovon später näher gehandelt wird.

2. Ein Gymnasium, Progymnasium und lateinische Vorbereitungsschule.

3. Eine Landesstuterei, wobei ein K. Landkommissär Verwaltungsmitglied ist.

III. Landau, eine wichtige Festung und ehemalige deutsche Reichsstadt. Sie ist gegenwärtig eine Festung des deutschen Bundes im Besize von Baiern, hat aber keine fremde Garnison, sondern ist von den Landestruppen besezt. Die Stadt zählt 5123 Einwohner, liegt am Flusse Queich in einer schönen fruchtbaren Ebene, hat eine den Katholiken und Lutheranern gemeinschaftliche Kollegiatkirche, und einen Kanal, mittelst welchen der Stadt alle Bedürfnisse zu Wasser zugeführt werden können.

Landau ist der Siz des

1. Truppenkorps-Kommando des Rheinkreises, und eines Infantrie- und Kavallerie-Brigade-Kommando dann einer Kommandantschaft.

Ferner befindet sich daselbst

2. ein Progymnasium und eine lateinische Vorbereitungsschule.

IV. Frankenthal, eine Stadt mit 4412 Einwohnern, und einen Kanal, der in den Rhein führt, hat

1. ein Progymnasium mit lateinischer Vorbereitungsschule, dann

2. eine allgemeine Armenanstalt, welche dazu bestimmt ist, die alten und gebrechlichen Armen des ganzen Kreises aufzunehmen und zu unterhalten, dagegen aber die arbeitsfähigen Bettler und Vagabunden den Gemeinden zugewiesen werden. Dieser Anstalt ist ein Direktor und ein Verwaltungsrath vorgesezt. Lezterer besteht aus dem K. Landkommissär des Kantons, dann dem Präsidenten und dem K. Prokurator des Bezirksgerichts, ferner hat die Anstalt noch einen eignen Einnehmer.

V. Kaiserslautern (Lautern), eine Stadt am Flusse Lauter in der ehemaligen Unterpfalz, hatte füher eine berühmte Landwirthschaftsschule, und zählt 2363 Einwohner. Es befindet sich dort

1. ein Progymnasium, und lateinische Vorbereitungsschule, dann

2. ein Schullehrer-Seminär.

Außer diesen Städten sind noch zu erwähnen: Dürkheim, Germersheim, Deides-

heim, dann die Marktfleken Blieskastel, Mutterstadt ꝛc.

II.

Verwaltung der Justiz.

Die Leitung der Justizgeschäfte und die Appellationsinstanzen vereinigen sich in dem bestehenden Appellationsgerichte. Der ganze Kreis ist in vier Bezirksgerichte, und jedes dieser Bezirksgerichte in mehrere Kantone getheilt, von denen jeder ein eignes Friedensgericht hat. Ein Bezirksgericht erstrekt sich über 100- bis 120,000 Seelen, ein Friedensgericht über 10- bis 20,000.

Die Eintheilung dieser Gerichte besteht folgender Art:

I. Das Bezirksgericht Speyer zu Frankenthal erstrekt sich über die Friedensgerichte in den Kantonen

1. Speyer.
2. Neustadt.
3. Grünstadt.
4. Mutterstadt.

5. Dürkheim.
6. Frankenthal.

II. Bezirksgericht Landau über die Kantone:

1. Germersheim.
2. Edenkoben.
3. Landau.
4. Bergzabern.
5. Kandel.

III. Bezirksgericht Zweybrücken über die Kantone:

1. Blieskastel.
2. Waldmoor.
3. Zweybrücken.
4. Homburg.
5. Landstuhl.
6. Pirmasens.
7. Neuhornbach.
8. Annweiler.
9. Waldfischbach.
10. Dahn.

IV. Bezirksgericht Kaiserslautern über die Kantone:

1. Kaiserslautern.
2. Göllheim.
3. Lauterecken.
4. Obermoschel.
5. Otterberg.

6. Rockenhausen.
7. Wimmweiler.
8. Wolfstein.
9. Kirchheimbolanden.
10. Kusel.

Die Zahl der Friedensgerichte beläuft sich sonach für den ganzen Kreis auf 31.

Die Verfassung und Verwaltungsformen dieser Gerichte werden nachstehend näher bezeichnet.

A. Friedensgerichte.

1. Das Friedensgericht besteht aus einem Friedensrichter und einem Gerichtsschreiber, und wird nicht in einem öffentlichen Gebäude, sondern in der Privatwohnung des Friedensrichters abgehalten. Die Verhandlungen geschehen mündlich in Protokollen (proces verbals).

2. Die Friedensrichter werden von den Bürgern ihres Bezirkes vorgeschlagen, und durch Se. Königliche Majestät ernennt. Sie werden auf 10 Jahre gewählt, können aber nach Umfluß dieser Zeit wieder gewählt werden.

3. Der Friedensrichter muß kein Rechtsgelehrter seyn.

4. Bei den Friedensgerichten sind keine Advokaten angestellt.

5. Die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit befindet sich, jene Fälle ausgenommen, die dem Friedensrichter zugewiesen sind, in den Händen der Notare, welche hiezu vom Staate angestellt und autorisirt werden, jedoch keinen Gehalt genießen, sondern von den gesezlich bestimmten Sporteln der Parteien ihre Subsistens ziehen.

6. Eine wichtige Rolle bei den Gerichten spielen die Huissiers. Bei jedem Gerichte befindet sich eine verhältnißmäßige Anzahl derselben. Sie sind eine Art Gerichtsdiener, haben aber den Charakter als öffentliche Beamten. Sie bilden eigentlich wie die Gensdarmerie ein stehendes Korps, und können in Hinsicht der Handhabung der innern Ordnung in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten mit jenen verglichen werden. Ihnen steht die Exekution aller richterlichen Entschließungen, so wie alle Einschreitungen auf den Grund liquider Forderungen oder unbestrittener Rechte zu. Der Inhalt jeder Urkunde, welche mit öffentlicher Beglaubigung versehen ist, kann auf Anrufen einer Partei, die nur die Urkunde dem Huissiers zu geben braucht, ohne Dazwischenkunft eines Richters, durch jenen nach den bestehenden gesezlichen Vorschriften mit Gewalt in Vollziehung gesezt werden. Diese Gattung von Gerichtspersonen bezieht keinen Gehalt, sondern

ist auf die vorgeschriebenen Sporteln der Parteien angewiesen.

7. Der Wirkungskreis der Friedensgerichte faßt mehrere Amtsfunktionen in sich. Die wichtigste ist

a) das Vermittlungsamt (wovon sich der Name Friedensgericht herschreibt.)

Kein streitender Theil kann, einige besondere Fälle ausgenommen, eine Klage vor dem Gerichte erster Instanz (dem Bezirksgerichte) anbringen, ehe er sich nicht durch eine Urkunde des Friedensgerichts ausgewiesen hat, daß er vor diesem Gerichte mit seinem Gegner erschienen, und ein Vergleich von demselben versucht worden sey.

Ferner bildet das Friedensgericht

b) ein Richteramt.

Eine richterliche Gewalt übt das Friedensgericht in rein persönlichen und Mobiliar-Sachen bis auf eine Prozeßsumme von 100 Francs in erster Instanz aus, doch kann durch Kompromiß (einstimmigen Willen der Parteien, das Friedensgericht als Schiedsrichter in ihrer Sache zu erkennen) die Kompetens erweitert werden. Ferner kann auch auf den Besizstand, wenn er nicht länger als ein Jahr gestört ist, geklagt,

jedoch in Realsachen nicht erkennt werden. Endlich bestimmt das Gesez einige Fälle, wo dieses Gericht bis zu 50 Francs erkennen kann, ohne daß eine Appellation dagegen statt findet, nemlich

α) in Entschädigungsfällen bei Feldfrüchten, Aernten, Aekern;

β) bei Gränzverrükungen, Usurpationen von Grundstüken, Bäumen, Häcken, Gräben, Einzäunungen, Eingriffen in den Lauf des Wassers, wenn sie im Laufe des Jahres verübt worden sind;

γ) wegen Reparaturen, die dem Miether in der Regel bei Häusern und Pachthöfen obliegen;

δ) wegen Entschädigung für den Pachter oder Miether, wenn das Recht der Entschädigung nicht streitig ist, und der von dem Besizer vorgeschüzten Beschädigungen;

ε) wegen Zahlung des Arbeitslohnes von Taglöhnern, des Lohns von Diestboten u. s. w.;

ζ) wegen Verbal-Injurien, Zänkereien und Thätlichkeiten, wegen denen die Parteien den peinlichen Weg nicht eingeschlagen haben;

η) Wegen Streitfragen in Betreff der Erfindungsbrevot (Patente, welche das Privilegium für den Erfinder einer Sache enthalten, seine Erfindung zur Belohnung eine gewisse Reihe von Jahren allein benuzen zu dürfen);

f) endlich wegen Zolldefraudationen, wofern auf den Fall nicht Gefängnißstrafe verhängt ist.

Eine vorbereitende Untersuchung in Korrektionellen und Kriminalfällen kann der Friedensrichter nur führen, wenn er vom Staatsamte (dem Bezirksgerichte) hiezu beauftragt ist.

Das Friedensgericht enthält auch in Beziehung auf Straffälle die Eigenschaft

c) eines Polizeiamtes.

Es übt die einfache Strafpolizei aus, und kann darin zu Geld und Arreststrafen nach den bestehenden Polizeigesezen kondemniren. In diesen Polizeifällen tritt der Adjunkt des treffenden Bürgermeisteramtes, welcher die Ortspolizei handhabt, als Prokurator des Gesezes klagend auf, und hat der Verhandlung beizuwohnen. Er macht seinen Antrag zur Bestrafung auf den Grund des Gesezes, und das Friedensgericht entscheidet, nachdem es die Einwendungen des Beklagten vernommen, und die allenfallsigen Beweise seiner Unschuld untersucht hat.

Endlich ist das Friedensgericht

d) ein Pupillenamt.

Der Friedensrichter verpflichtet Vormünder, legt bei Erbschaften, wo Abwesende oder Minderjährige interessirt sind, die Siegel an, nimmt Notariatsakten auf, und hört die Vormundschaftsrechnungen ab.

B. Bezirksgerichte.

Jedes der vier Bezirksgerichte besteht aus

a) einem Präsidenten,

b) drei Räthen, von denen einer sich mit den korrektionellen und Kriminalfällen beschäftigt, und daher Untersuchungsrichter genannt wird.

c) einem Staatsprokurator, und

d) seinem Substituten,

e) einem Gerichtsschreiber,

f) einem Untergerichtsschreiber, dann

g) vier bis fünf Advokaten, und

h) mehreren Audienzhuissiers.

1. Es giebt im Rheinkreise keinen privilegirten Gerichtsstand, die Behandlungsformen der Gerichte bestimmen sich einzig nach den Gegenständen ohne Rüksicht auf Personen.

2. Die Geschäftsformen sind bei diesen Gerichten kollegial.

3. Eine wichtige Rolle spielen dabei die Staatsprokuratoren. Sie sind berufen in den Sizungen des Gerichtes die Darstellungen der Advokaten zu kontrolliren, und in Kriminalfällen als öffentliche Ankläger aufzutreten. Unter ihrer Aufsicht stehen die Friedensgerichte, die Notarien und Huissiers, ferner sind die Minderjährigen, Abwesenden und Ehefrauen unter ihren Schuz gestellt, sie vertreten die Gemeinden und den Fiskus, endlich leiten sie überhaupt die Gerichtspolizei ihres Bezirkes.

4. Vor den Bezirksgerichten besteht das öffentlich mündliche Gerichtsverfahren mit Geschwornen.

Dieses Verfahren theilt sich in das civilrechtliche und kriminelle, und wird hier ausführlicher bezeichnet werden,

a) bei civilrechtlichen Gegenständen.

Der Kläger läßt, sobald er den Nichtvereinigungsakt bei dem treffenden Friedensrichter erhoben hat, seine Gegenpartei durch einen Huissier, den er wählen kann, mittelst schriftlicher Citation vor das Gericht erster Instanz laden. Diese schriftliche Citation kann von einem Anwalde, oder dem erwählten Huissier aufgenommen werden, und wird von dem leztern in sein Geschäftsbuch, das er über alle in seinem Wirkungskreise

vorkommenden Gegenstände und Vorfälle führt, eingetragen. In der Vorladung muß der Kläger dem Beklagten sogleich den Grund seiner Klage kund thun, und ihm eine Abschrift der Akte, worauf sich seine Klage gründet, dann einen Auszug aus dem Nichtvereinigungsakte mit zustellen lassen. Acht bis vierzehn Tage darauf läßt der Beklagte dem Kläger oder dessen Sachwalter ebenfalls seine Einreden schriftlich auf dem nemlichen Wege kund thun. Diese Verhandlungen geschehen durch die Huissiers und durch die Anwälde der Parteien, wobei sich gegenseitig die Beweismittel angezeigt werden müssen. Beide Theile sind nun von dem Rechtsstreite gehörig in Kenntniß gesezt, und die Streitsache wird sofort nach Ablauf der Vorladungsfrist auf das dazu bestimmte Register oder die Rolle gesezt, und hierauf nach der Nummer der Einschreibungen die Audienz bestimmt. Noch ist dem Gerichte von allen diesem nichts bekannt. Erst wenn die Partein erscheinen, wird es in der Regel von ihrem Rechtsstreite in Kenntniß gesezt. Doch können bei sehr wichtigen Prozessen die Parteien auch Memoiren zur Information den Richtern zustellen lassen. Die Sache ist nun zum Spruche reif, und wird von den Sachwaltern der Parteien in der hiezu bestimmten, nach der Reihenfolge treffenden öffentlichen

Sizung, wobei, so wie bei den Assissen, jedermann vom Publikum den Zutritt hat, und die Gerichtspersonen, wie auch dort, in ihrer Amtsauszeichnung erscheinen, verhandelt (plaidirt). Der Kläger macht zuerst seinen Antrag, der kurz abgefaßt ist, sezt das Faktum mündlich auseinander, entkräftet allenfalls auch schon die ihm bekannten Gegengründe, wiederholt dann nochmals seinen Antrag, den man die Konklusion nennt, und schließt. Nun antwortet der Beklagte, bringt seine Einreden vor, und verhandelt auf dieselbe Weise. Und so wird in einem Plaidoyer (Verhandeln), wenn kein Beweisverfahren eintritt, mit repliziren, dupliziren ꝛc. alles mündlich, jedoch mit Einhaltung der Ordnung unter den Wortführern, bis zum Urtheile fortgeschritten. Der Präsident leitet die Verhandlung, und schließt die Diskussion, wenn die Sachwalter ihre Sache zu weit ausdehnen, oder sich wiederholen. Walten Dunkelheiten ob, oder sind überhaupt Aufklärungen nöthig, so kann das Gericht die Parteien selbst befragen, die mit ihren Anwälden bei der Sizung erscheinen. In der nemlichen Sizung geschieht auch das Beweisverfahren, daher die Parteien mit allen ihren Beweismitteln versehen seyn müssen. Es werden Urkunden vorgelegt, Zeugen abgehört, Einreden gegen diese vorgebracht, Deduktionen über die Beweise

geführt u. s. w. In Sachen der Minderjährigen, Abwesenden, Gemeinden, Ehefrauen und des Fiskus wird vor dem Urtheile auch der anwesende Staatsprokurator mit seinem Antrage gehört, der seine Gründe für und gegen giebt, und sonach sein Gutachten stellt.

Nun ist die Sache spruchreif. Die Richter verlassen ihre Size, begeben sich mit dem Gerichtsschreiber in das Berathschlagungszimmer, und fällen nach der Stimmenmehrheit das Urtheil, worin alle Entscheidungsgründe angeführt seyn müssen, und verkünden es sogleich den anwesenden Parteien. Bei einer Sache von Wichtigkeit, worin die Durchsicht von Urkunden nöthig ist, kann das Gericht den Spruch des Urtheils jedoch nicht länger als 14 Tage verschieben. Sobald das Urtheil gesprochen, und in Rechtskraft übergegangen ist, befaßt sich das Gericht nicht weiter damit, sondern die Vollstrekung der Urtheile gehört zu dem Wirkungskreise der Huissiers, an welche sich daher die obsiegende Partei zur Erlangung des ihr von dem Gerichtshofe zugesprochenen Rechtes lediglich zu wenden hat, und von denen die gesezlich vorgeschriebenen Exekutivmittel bei Saumseligkeit oder Weigerung angewendet werden.

b) Bei Kriminalfällen.

Hier ist die Prozedur folgender Art. Sobald dem Untersuchungsrichter des Bezirksgerichtes ein Verbrechen oder Vergehen zur Kenntniß kommt, verfolgt er die Spur der That und des Thäters, erkundigt sich über den Grund oder Ungrund des Verdachtes allenfalls durch Verhör des Verdächtigen und der Zeugen, referirt alsdann nach geschlossener Untersuchung mündlich oder schriftlich dem geschlossenen Gerichte. Dieses entbindet entweder den Angeschuldeten von der Anklage, oder es dekretirt die förmliche Spezial-Inquisition. In leztern Falle bleibt der Angeklagte bis zur Eröffnung der nächsten Assissen (öffentlichen Kriminalverhandlungen) eingekerkert. Beginnen nun die Assissen, welches des Jahres ein- bis viermal, nach Bedürfniß, geschieht, so erscheint der Angeschuldigte mit seinem Anwalde und seinen Zeugen. Vorher schon ist ihm die erkennte Anklage gegen ihn nebst den Urkunden und Zeugen, die gegen ihn erscheinen werden und sein Verbrechen oder Vergehen darthun sollen, bekannt gemacht worden. In der öffentlichen Sizung werden sonach die Urkunden verlesen, und den Richtern eingehändigt, auch die erheblichen Zeugen für und gegen den Angeschuldeten, nach Anleitung ihrer früher in der vorbereitenden Untersuchung aufgesezten Aussagen mündlich verhört. Nur

das, was die Zeugen jezt aussagen, in Gegenwart der Richter und des Angeklagten hat Beweiskraft. Der leztere kann alle Mittel anwenden, seine Unschuld zu beweisen. Jeder Richter, jeder Geschworne kann sowol an den Inquisiten als an die Zeugen Fragen stellen. Hat nun der als Wächter der Geseze aufgestellte Staatsprokurator, als öffentlicher Ankläger, dem Beschuldigten und seinem Anwalde gegenüber vor dem Richter und den Geschwornen, die bei dem ganzen Gange der Verhandlungen anwesend sind, alles zur Verfolgung des Verbrechers, und der Angeklagte alles zu seiner Vertheidigung angebracht, so wird die Frage über Schuld oder Nichtschuld desselben zwischen dem Staatsprokurator und dem Anwalde des Inquisiten debattirt, und der Erstere macht sonach den geeigneten Antrag auf den Grund der Geseze. Hierauf stellt der Präsident den Geschwornen die Fragen, welche zu beantworten sind, und die sich blos auf faktische Umstände beziehen; die Geschwornen treten nun in der Regel ab, und berathschlagen sich in einem besondern Zimmer untereinander. Bei ihrem Erscheinen beantworten sie auf den Grund der Berathungsresultate die gestellten Fragen, und mit diesen sprechen sie zugleich ihr Schuldig oder Nichtschuldig aus. Im ersten Falle wird von dem Gerichtshofe das

treffende Gesez angewendet, im leztern der Angeklagte sogleich in Freiheit gesezt. Alle diese Verhandlungen geschehen ohne wesentliche Unterbrechung in der nemlichen Sizung. Gegen den Ausspruch der Geschwornen findet keine Appellation statt. Nur gegen die Form kann, wenn der Angeschuldete oder sein Vertheidiger diese nicht genau eingehalten glaubt, bei der höhern Instanz (dem Appellationsgerichte) die Kassation nachgesucht werden, daher die Benennung dieser Stelle als Kassationshof gebraucht wird.

Die Geschwornen müssen aus achtbaren Bürgern bestehen. Es werden 24 durch das Loos bestimmt, von denen 6 der Angeklagte und 6 der Staatsprokurator verweigern kann. In einzelnen Fällen ist es durch das Gesez erlaubt, die Oeffentlichkeit der Verhandlungen wenn nicht aufzuheben, doch auf eine gewisse Klasse des Publikums zu beschränken, wie z. B. in Fällen der Nothzucht ꝛc.

Die Vollstrekung der Urtheile geschieht nach den vorgeschriebenen Formen durch die Huissiers, welche in allen Beziehungen die ausübende Gewalt der Gerichte bilden.

C. Appellationsgericht.

Das Appellationsgericht ist nach Verhältniß gleich den übrigen Stellen dieser Art in Baiern gebildet, nur hat dasselbe noch besonders:

1. einen Generaladvokaten (Generalstaatsprokurator) mit
2. einem Substituten,
3. einen Obergerichtsschreiber und
4. einen Untergerichtsschreiber.

Diese Gerichtsstelle ist die zweite Instanz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, und der Kassationshof in Kriminalfällen.

Sie bildet aber zugleich auch die dritte Instanz, und ist in solchen Fällen aus den Räthen dieser Gerichte, dann den Präsidenten der Bezirksgerichte zusammengesezt.

III.

Verwaltung des Innern.

Die Verwaltung des Innern wird durch die K. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, geleitet, deren Formation

und Wirkungskreis wie bei den übrigen Kreisen des Reiches besteht.

Die Mittelorgane zwischen der Regierung und den Gemeinde-Verwaltungen (Bürgermeisterämtern, Mairien) bilden die bestehenden Landkommissariate.

Jedes dieser Landkommissariate besteht aus einem Landkommissär, einem Aktuar und einen Boten.

Sie sind die eigentlichen Distrikts-Polizeibehörden des Landes. Sie wachen über die Ausführung der Polizei- und Administrations-Geseze und Anordnungen, nur die Strafpolizei wird auf Anrufen des Bürgermeisteramtes von den Friedensgerichten ausgeübt.

Die Eintheilung der Landkommissariate ist folgende:

I. Im Bezirke Frankenthal bestehen die Landkommissariate:

1. Speyer für die Kantone
   1. Speyer und
   2. Mutterstadt.
2. Frankenthal für
   1. Frankenthal und
   2. Grünstadt.
3. Neustadt für
   1. Neustadt und
   2. Dürkheim.

II. Im Bezirke Landau.

1. Germersheim für
   1. Germersheim und
   2. Kandel.
2. Landau für
   1. Landau und
   2. Edenkoben.
3. Bergzabern für
   1. Bergzabern und
   2. Annweiler; (dieser Kanton gehört in den Bezirk Zweybrücken, und ist in der Eintheilung von da herüber genommen).

III. Im Bezirke Zweybrücken.

1. Zweybrücken für
   1. Zweybrücken,
   2. Blieskastel,
   3. Neuhornbach.
2. Pirmasens für
   1. Pirmasens,
   2. Dahn,
   3. Waldfischbach.
3. Homburg für
   1. Homburg,
   2. Landstuhl,
   3. Waldmoor.

IV. Im Bezirke Kaiserslautern.

1. Kaiserslautern für
   1. Kaiserslautern,
   2. Otterberg,
   3. Wimmweiler.
2. Kusel für
   1. Kusel,
   2. Lauterecken,
   3. Wolfstein.
3. Kirchheimbolanden für
   1. Kirchheimbolanden,
   2. Göllheim,
   3. Obermoschel,
   4. Rockenhausen.

Die Zahl der Landkommissariate beträgt daher 12 für den ganzen Kreis.

Die Kantone haben ihre Physikate, von denen aber acht nicht besezt sind, und von den nächsten Kantonsphysikaten versehen werden.

Die Gensdarmerie bildet das Exekutionsorgan jener Polizeibehörden, und zählt nach der bei uns bestehenden Formation für den ganzen Kreis an effektivem Stand:

2 Staabsoffiziere.
3 Oberoffiziere.
1 Wachtmeister.
8 Brigadier und
36 Gensdarmen zu Pferd, dann

16 Brigadier und
74 Gemeine zu Fuß.

Die besondern Kreisanstalten sind bereits bei den Städten angeführt, worin sie sich befinden. Die am Schlusse folgenden Tabellen geben überhaupt das nähere Detail, und die erforderlichen Zusammenstellungen zur leichtern Uebersicht.

Als ein von unsern Einrichtungen abweichendes Institut verdient der im Rheinkreise bestehende Landrath einer nähern Erwähnung:

1. Der Landrath besteht aus 20 Mitgliedern. (Derselbe ist gegenwärtig aus einem K. Appellationsrathe, 3 K. Notären, 2 K. Friedensrichtern, 2 Handelsmännern und 12 Gutsbesizern zusammengesezt.)

2. Seine Majestät der König ernennt ihn aus 40 Kandidaten, welche die ehemaligen Departemental- und Bezirkswahlmänner zur Hälfte aus der Mitte derselben, zur Hälfte außer derselben durch absolute Stimmenmehrheit in Vorschlag brachten.

3. Die Mitglieder des Landrathes sind auf 3 Jahre ernannt, können aber nach Verlauf dieser Zeit wieder gewählt werden.

4. Vor dem Antritte ihres Amtes leisten sie den Eid in die Hände des K. Kreisregierungspräsidenten.

5. Der Landrath versammelt sich in der Regel jedes Jahr einmal in dem Hauptorte des Kreises, der König bestimmt die Epoche der Zusammenkunft.

6. Der Präsident der Kreisregierung eröffnet die Sizung und schließt dieselbe, welche in der Regel nur 14 Tage dauern soll.

7. Die Mitglieder des Landrathes wählen aus ihrer Mitte einen Präsidenten und einen Sekretär. Der K. Präsident der Kreisregierung entfernt sich nach eröffneter Sizung, und der Landrath berathet sich unabhängig unter sich. Nur wenn ein Vortrag zu machen ist, erscheint ein K. Regierungsrath bei demselben für die Dauer dieses Vortrages.

8. Bei jeder Sizung wird eine neue Präsidentenwahl vorgenommen, jedoch kann der abgehende wieder gewählt werden.

9. Der Landrath kann nicht berathen, und keine Beschlüsse fassen, wenn nicht zwei Drittheile seiner Mitglieder gegenwärtig sind.

10. Der Landrath soll zwei Protokolle über seine Verhandlungen führen, wovon dasjenige, welches Bezug auf die Steuervertheilung, Reklamationen und Kreisumlagen hat, der Regie-

rung des Kreises mitgetheilt, und in ihrem Archiv deponirt wird, das andere, welches von dem Zustande des Kreises handelt, soll von dem Landrathe direkte an die K. Ministerien gesendet werden.

11. Das Gesez bestimmt den Landräthen keine Entschädigung für ihre Sizungen.

Der Wirkungskreis des Landrathes ist theils administrativ, theils repräsentativ.

In administrativer Hinsicht stehet dem Landrathe die Befugniß zu:

1. Die direkten Steuern, welche den ganzen Kreis aufgelegt werden, unter die Bezirke und Gemeinden zu vertheilen, wobei die Basis der gleichen Vertheilung und der Richtigkeit der Operation angegeben werden muß.

2. Ueber die Reklamationen auf Steuerverminderung, welche durch die Steuerkontrollämter und Experten (Landwirthschafts= und Gewerbskundige) vorbereitet, und vorher untersucht seyn müssen, zwischen den Bezirken oder Gemeinden gegen Gemeinden in lezter Instanz zu entscheiden.

3. Kreisumlagen zur Beförderung nüzlicher Zwecke und Anstalten innerhalb den Gränzen des Gesezes vorzuschlagen, wobei der Landrath das Verzeichniß der Ausgaben aufstellen, und die Hauptgründe angeben muß, welche zur Annahme,

Verminderung oder Vermehrung einer Umlage bestimmt haben.

4. Die Rechnungen, welche die Kreisregierung über die Verwendung der Kreisumlagen vorlegt, zu prüfen.

In repräsentativer Hinsicht bezieht sich der Wirkungskreis des Landraths auf den Zustand und die Bedürfnisse des Kreises.

Er soll daher

1. in Betreff des Akerbaues und Handels seine Meynung äußern über die Aufmunterung der Landeskultur, Urbarmachung der Weiden, und öden Ländereien, Austroknung der Sümpfe, Anbau nüzlicher Produkte, Anlegung von Stutereien, Errichtung von Fabriken, Eröffnung von Erz = und andern Gruben, Verbesserung der Vizinalstraßen und Belebung des Handels und der Industrie.

2. In Betreff der öffentlichen Unterstüzung soll er sein Gutachten über Hospitäler, Findelhäuser, Armenpflege, Wohlthätigkeitsanstalten, Strafarbeitshäuser und Gefängnisse abgeben.

3. In Betreff des Wasser = und Straßenbaues soll er seine Ansichten über Anlegung von Hauptstraßen, Brüken, Schleusen, Kanäle, Dämme, öffentliche Gebäude, und über die Mittel der Anlegung und Unterhaltung äußern.

4. In Betreff des öffentlichen Unterrichtes

und der Künste soll er seine Bemerkungen über den Zustand der verschiedenen Schulanstalten, deren Fort= oder Rükschreitens, den Einfluß der Lehrer auf diesen Gegenstand, ferner über den Zustand der öffentlichen Bibliotheken, der Kunstsammlungen, der Museen, der Theater und der öffentlichen Denkmäler machen, und endlich

5. in Betreff der Verwaltung soll der Landrath sein Gutachten geben, warum Geseze schnell oder langsam vollzogen werden. Er soll der Regierung die Gewohnheiten, Vorurtheile und Sitten der Bewohner des Rheinkreises darstellen, damit dieselbe in den Stand gesezt werde, Oberaufsicht, Aufmunterung oder Unterdrükung, je nach den verschiedenen Lokalitäten, mit dem glüklichsten Erfolge zu leiten. Er soll sein Gutachten über neue Territorial=Eintheilungen und über Theilung von Gemeindegütern abgeben. Er soll mit Unparteilichkeit die öffentliche Meynung über die Moralität, Geschiklichkeit, und den Fleiß der Beamten des Kreises darstellen.

IV.

Verwaltung der Finanzen.

Die Leitung der Verwaltung der Finanzen geht von der K. Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen, aus. Nur diejenigen Behörden machen hierin eine Ausnahme, welche unter der Respiziens eigner Centralstellen stehen, wie die der Posten, dann der Salinen und Bergwerke.

Die Verwaltung dieses Staatszweiges theilt sich folgender Art.

A. Einregistrirung, Stempel- und Domainen-Verwaltung.

Diese Verwaltung befaßt sich mit Erhebung und Verrechnung der indirekten Staatsauflagen, als Stempel, Taxen, Gerichtssporteln u. s. w., dann der Domainengefälle. Sie ist in Inspektionen und Rentämter abgetheilt, wie folgt:

I. Inspektion Frankenthal. Unter dieser Inspektion stehen die Rentämter zu

1. Frankenthal.
2. Grünstadt.
3. Speyer.
4. Oggersheim.

5. Neustadt.
6. Dürkheim.
7. Germersheim.
8. Kandel.
9. Landau.
10. Edenkoben.
11. Bergzabern.
12. Annweiler.

II. Die Inspektion Kaiserslautern über die Rentämter

1. Kaiserslautern.
2. Wimmweiler.
3. Kirchheimbolanden.
4. Obermoschel.
5. Kusel.
6. Lauterecken.
7. Homburg.
8. Landstuhl.
9. Zweybrücken.
10. Blieskastel.
11. Pirmasens.
12. Dahn.

Jedes dieser 24 Rentämter besteht wie bei uns aus einem Rentbeamten, und einem Boten.

Ferner giebt es nebst diesen noch 3 Domainen-Renovatoren, nemlich zu

1. Frankenthal,
2. Neustadt und
3. Kirchheimbolanden.

Dann ist für jeden der 4 Kreisbezirke ein Hypothekenamt etablirt, als zu

1. Frankenthal,
2. Landau,
3. Zweybrücken und
4. Kaiserslautern.

Dieses Hypothekenamt besteht aus einem Hypothekenbewahrer, welcher gewöhnlich in der Person des Rentbeamten vereinigt ist, der am Bezirksorte seinen Siz hat.

B. Verwaltung der direkten Steuern.

Die Erhebungs- und Verwaltungsämter der direkten Steuern, womit zugleich die Erhebung der Gemeinde-Einkünfte in der Eigenschaft von Steuerbeischlägen verbunden ist, sind nachstehender Art eingetheilt.

Am Size der Regierung befindet sich eine Steuer- und Kataster-Inspektion, dann besteht für jedes Landkommissariat ein Steuerkontrolleur. Diese Kontrolleurs sind

in 2 Klassen abgetheilt, und üben die Kontrolle über die angestellten Steuereinnehmer aus, von welch' leztern für jeden Kanton eine verhältnißmäßige Anzahl besteht. Das Ganze ordnet sich auf nachstehende Weise:

Steuer = und Kataster = Inspektion.

Steuerkontrolleurs I. Klasse.

1. Frankenthal für die Kantone
   1. Frankenthal mit 4 Steuer = Einnehmern.
   2. Grünstadt . . . . . mit 6 St. = E.
2. Neustadt für
   1. Neustadt . . . . . = 8 = =
   2. Dürkheim . . . . . = 6 = =
3. Zweybrücken für
   1. Zweybrücken . . . . = 3 = =
   2. Blieskastel . . . . . = 3 = =
   3. Neuhornbach . . . . = 3 = =
4. Pirmasens für
   1. Pirmasens . . . . . = 3 = =
   2. Dahn . . . . = 2 = =
   3. Waldfischbach. . . . = 2 = =
5. Kirchheimbolanden für
   1. Kirchheimbolanden . = 6 = =
   2. Göllheim . . . . . = 5 = =
   3. Obermoschel . . . . = 4 = =
   4. Rockenhausen . . . = 3 = =

6. Kusel für

1. Kusel	mit 3	St.=	E.
2. Lauterecken	= 2	=	=
3. Wolfstein	= 3	=	=

7. Landau für

1. Landau	= 12	=	=
2. Edenkoben	= 5	=	=

Steuerkontrolleurs II. Klasse.

1. Kaiserslautern für

1. Kaiserslautern . .	mit 5	St.=	E.
2. Otterberg	= 2	=	=
3. Winnweiler . . .	= 4	=	=

2. Speyer für

1. Speyer	= 2	=	=
2. Mutterstadt	= 5	=	=

3. Homburg für

1. Homburg	= 2	=	=
2. Landstuhl	= 4	=	=
3. Waldmohr	= 3	=	=

4. Bergzabern für

1. Bergzabern	= 8	=	=
2. Annweiler	= 3	=	=

5. Germersheim für

1. Germersheim	= 5	=	=
2. Kandel	= 11	=	=

Es befinden sich daher in den 31 Kantonen unter Respiziens der 12 Steuerkontrollåren 137 Steuereinnehmer, die nach örtlichen Verhåltnissen und Bedürfnissen aufgestellt sind.

Die Steuereinnehmer sind Beamten.

Die Eintheilung der Forstverwaltung, so wie der übrigen Zweige der Finanzhaushaltung dieses Kreises findet sich in der allgemeinen Uebersichtstabelle am Schlusse dieser Schrift.

Das Steuerwesen des Rheinkreises verdient eine besondere Beleuchtung. Wir haben oben die indirekten Staatsauflagen und Domainengefålle genau von den direkten Staatsauflagen und den Gemeinde-Einkünften ausgeschieden. Die Verwaltung jener ist unsern Behandlungsformen assimilirt, aber bei den leztern besteht ein besonderes System, welches hier nåher angegeben wird.

1. Die Steuereinnehmer führen die Kataster, Umschreibbücher, verfassen die Heberegister u. s. f.

2. Mit den Steuern, welche den Anhaltpunkt für jede Gemeinde- und Bezirksauflage bilden, werden zugleich die Gemeindeeinkünfte als Steuerbeischlåge erhoben.

3. Diese Gesamtauflagen werden auf den

Grund der bestehenden Normen durch Voranschläge regulirt, und für das kommende Jahr ausgeschlagen.

4. Der Ausschlag geschieht nach 12 Monatsraten, so daß die Gesammtauflage eines Jahres in 12 Theile getheilt, und in Monatsraten erhoben wird.

5. Wer in den hierzu bestimmten Tagen des nächsten Monats seine Steuern für das verflossene Monat nicht bei dem Steuereinnehmer abgeliefert hat, bei dem tritt unnachsichtlich die Pfändung ein.

6. Dagegen kann aber auch der Steuerpflichtige auf einmal den ganzen Jahresbetrag, oder in halb- oder auch vierteljährigen Raten bezahlen. Lieferungen vor der Verfallzeit werden als respectives Darlehen verzinst.

7. Das uneinbringbare Soll und die Summen, welche noch nöthig werden, um das allenfallsige höhere Jahresbedürfniß, welches die Voranschläge überschreitet, zu deken, werden durch fernere Steuerbeischläge auf den ganzen Kreis erhoben.

8. Was die Gemeindebedürfnisse betrift, so kommen hier folgende besondere Verhältnisse des Rheinkreises zu berüksichtigen:

a) Das Grundeigenthum ist zufolge der französischen Staatsumwälzung in den lezten Dezennien

des vorigen Jahrhunderts von grundherrlichen Lasten und von allen Zehend entbunden. Das Gemeinde-Eigenthum ist vertheilt oder veräußert, und müßen daher alle Bedürfnisse durch Umlagen gedekt werden.

b) Es lasten aus diesem Grunde auch aus den Zeiten der jüngsten Staatsumwälzungen und Kriege eine große Menge von Gemeinde- und Privatschulden auf den Steuerpflichtigen.

c) Die Gewerbe sind in diesem Kreise von allem Zunftzwange entbunden, es herrscht die vollkommenste Gewerbsfreiheit. Jeder kann ein oder mehrere Gewerbe treiben, welche und wie er will. Er braucht blos dafür sein Patent bei dem Rentamte zu erheben, und zu bezahlen. Sobald er dieses hat, beginnt sein Ausübungsrecht. Auf die nemliche Art kann er das ergriffene Gewerbe jederzeit wieder aufgeben. Die Gewerbsteuer unterliegt alle Jahre einer Revision.

d) Die Kreisumlagen betreffen die innere Verwaltung, das Schulwesen, Straßenbau, Gefängnisse, Katasterarbeit u. s. w. Die Kosten der innern Verwaltung allein betragen 34 Prozente der direkten Steuern, und alle Arten von Umlagen zusammen 63⅓ Prozente derselben. Unter die Kosten der innern Verwaltung sind besonders zu rechnen: der Unterhalt des Appellations-

gerichts und der Bezirksgerichte, dann der Friedensgerichte und Landkommissariate, mit alleiniger Ausnahme der Staatsprokuratoren und ihrer Substituten, welche vom Staate bezahlt werden. Dagegen fallen die Kriminal= und Regiekosten der Staatskasse zur Last. Die erstern sind wegen der öffentlichen Rechtspflege um das dreifache kostspieliger als in den übrigen Kreisen. Nach dem Finanzetat für die Jahre 1819/25, wie er den Ständen des Reiches vorgelegt worden, erfordern sie jährlich einen Staatsaufwand von 36,633 fl. 28 kr.

e) Die Sporteln und Stempelgebühren verdienen endlich noch einer besondern Erwähnung. Sie betragen, und zwar die erstern 5 fl. 29½ kr. auf die Familie, während sie in den übrigen Kreisen sich nur auf 2 fl. 4¾ kr. berechnen, von den leztern trift auf die Familie 1 fl., in den übrigen Kreisen wirft die Durchschnittsberechnung nur 39½ kr. heraus.

Im Rheinkreise besteht eine besondere Thür= und Fenster=, dann Personal= und Mobiliarsteuer. Eine Zugviehsteuer giebt es aber nicht, und eben so wenig einen Aufschlag auf Getränke.

Seit der Trennung dieses Kreises von der französischen Regierung wurde auf gründliche

Vorstellung des Landraths keine Mauth mehr eingeführt.

Das Einregistrement besteht statt dem bei uns üblichen Sportelwesen.

V.

Militär.

Im Rheinkreise besteht ein eignes Truppen-korps-Kommando. Unter diesem befindet sich eine Infanterie-Brigade, bestehend aus dem 6ten und 15ten Linien-Infanterie-Regimentern, dann eine Kavallerie-Brigade, bestehend aus dem 1ten und 3ten Chevauxlegers-Regiment, endlich die Kommandantschaft zu Landau.

Die Dislokation ist aus der am Schlusse folgenden Tabelle zu ersehen.

Die Truppen sind Bestandtheile der baierischen Armee, und ganz in dieser Art formirt.

Bemerkung.

Der Gedanke, daß es doch Manchen erwünscht seyn möchte, die Gründe für und gegen das öffentlich mündliche Gerichtsverfahren mit Geschwornen hier entwikelt zu sehen, veranlaßte mich, den folgenden Auszug aus den Landtagsverhandlungen als Beilage anzufügen.

Eine zweite Beilage enthält den so interessanten Vortrag des Herrn v. Utzschneider über die Fabriken und Gewerbe im Rheinkreise, welcher mit dessen Bewilligung aus dem Kunst- und Gewerbsblatte ausgehoben wurde.

Auszug aus dem Vortrage des Freiherrn v. Frank über das öffentliche mündliche Gerichtsverfahren mit Geschwornen, gehalten in der ersten baierischen Ständeversammlung im Jahre 1819.

I.

Gründe für das öffentlich = mündliche Gerichtsverfahren mit Geschwornen.

1. Das öffentlich = mündliche Gerichtsverfahren bringt Anhänglichkeit an Vaterland, Verfassung und Regierung hervor.

2. Es beschränkt Ungerechtigkeit und vermindert Prozesse.

3. Es kürzt Prozesse ab.

4. Es werden auch die Prozeßkosten dadurch gemindert.

5. Es sichert gegen Schwäche und Parteilichkeit der Richter.

6. Es macht alle Mitglieder des Gerichts mit einem Male mit dem ganzen Rechtshandel bekannt.

7. Es entreißt den Advokaten die Alleinherrschaft über die Gerichte.

8. Es giebt dem Talente Gelegenheit, sich zu

entwikeln, auszubilden, und kenntlich zu machen, entfernt dagegen Unwissenheit und Unredlichkeit.

9. Die Gebrechen der bestehenden schriftlichen, nicht öffentlichen Civil = Kriminalrechtspflege sind viele und mancherlei, besonders Langsamkeit und Kostspieligkeit der Justiz, nur die Einführung des öffentlich mündlichen Gerichtsverfahrens wird diese Gebrechen radikal heben, und der Nation die in der Verfassung zugesicherte gute Rechtspflege in der Art verschaffen, wie es keine andere Einrichtnng zu gewähren im Stande seyn würde.

10. Der Nuze jenes Verfahrens ist in der Theorie hinlänglich nachgewiesen, und hält auch die Probe der Erfahrung aus, dieß beweist die Anhänglichkeit der Gegenden, wo es eingeführt ist, an dasselbe, und der Umstand, daß die deutschen Regierungen sie in den acquirirten Gebietstheilen, wo es eingeführt war, belassen haben.

11. Die Einführung findet an dem Kulturstande in Baiern kein Hinderniß. Sie wird das politische Leben befördern und bewahren, und das allgemeine Zutrauen in die Rechtspflege erhöhen.

12. Für das Institut der Geschwornen war nach dem Gutachten der K. Preußischen Immediat = Justizkommission sowohl der Wunsch der Einwohner der preußischen Rheinprovinzen als die Erklärung der meisten Gerichtshöfe.

13. Die Geschwornen-Gerichte gewähren jedenfalls eine eben so sichere und zuverläßige Einrichtung zur richtigen und unparteiischen Beantwortung der Thatsachen, als die Gerichtshöfe.

14. In Absicht der Fähigkeit zur Beantwortung der **Thatfrage** und hinsichtlich des öffentlichen Vertrauens sind die Geschwornen-Gerichte den ständigen rechtsgelehrten Richtern vorzuziehen.

15. Das Geschwornen-Gericht und das öffentliche Verfahren in peinlichen Fällen verschließet den gehaltlosen Theoremen den Uebergang in die Gesezgebung und in die Gerichtshöfe, und trägt bei, daß die Gesezgebung mit der Sitte und dem fortschreitenden Bildungszustande des Volkes in Uebereinstimmung erhalten wird.

16. Das Geschwornen-Gericht erscheint als eine zwekmäßigere Schranke und Kontrolle in peinlichen Sachen, als die Beweis-Norm und die Schrift.

17. Das Geschwornen-Gericht ist die trefflichste Anstalt, um den Begriff des Rechtes recht lebendig im Volke zu erhalten und auszubilden.

18. Das Geschwornen-Gericht vermehrt das Vertrauen des Volkes, erhebt den Staatsbürger, erwekt und bildet den Sinn für das Gemeinwohl und für die öffentlichen Angelegenheiten.

II.

Gründe gegen das öffentlich-mündliche Gerichtsverfahren mit Geschwornen.

1. Die Oeffentlichkeit der Verhandlungen ist zwecklos.

2. Sie ist der Natur der bürgerlichen Rechtssachen nicht angemessen.

3. Die Bekanntmachung der Privatverhältnisse stört manchmal den Kredit, ja oft die Lebensruhe der Parteien, und veranlaßt nicht selten unversöhnliche Feindschaften und Parteiungen.

4. Das schriftliche Verfahren ist sicherer, weil es dem Gedächtnisse alles treuer überliefert.

5. Bei mündlichen Verhandlungen hat überlegene Beredsamkeit der Anwälde und die Chikane derselben freien Spielraum.

6. Wenn einmal der Reiz der Neuheit bei den öffentlichen Sizungen vorüber ist, so kommen wenige Zuhörer mehr in dieselben, wenigst besuchen sie selten solche unterrichtete Männer, welche eine gute Rechtspflege von einer unächten zu unterscheiden vermögen.

7. Das mündlich-öffentliche Verfahren kürzt die Prozesse nicht ab, die persönliche Verhinde-

rung der Anwälde veranlaßt oft Verlegung der Verhandlung.

8. Durch das Geschwornengericht wird nur Schuld und Nichtschuld ausgesprochen, findet es sich von der Schuld nicht ganz überzeugt, so erklärt es den, wenn auch höchst wahrscheinlichen Thäter für nicht schuldig, und er kommt straflos durch. Außerordentliche Strafen will man nicht mehr zulassen.

9. Die Zeugen, welche öffentlich aussagen, und die Geschwornen sind der Rache der Verwandten und Spießgesellen der Angeklagten ausgesezt.

10. Der Staatskasse macht die Herbeirufung der Zeugen aus oft entfernten Gegenden des Reichs, und die Entschädigung der Geschwornen bedeutende Auslagen.

11. Die Kriminalprozesse werden dadurch nicht abgekürzt, sondern vielmehr durch die Beirufung entfernter Zeugen, durch die oftmalige Verhinderung eines oder des andern Zeugen und durch den Umstand, daß die Geschwornen-Gerichte nur höchstens alle Vierteljahre einmal einberufen werden können, sehr verlängert.

12. Das öffentliche Verfahren in peinlichen Fällen ist eine Bildungsschule der Inmoralität.

III.

Würdigung der vorstehenden Gegengründe.

Zu 1. In der Oeffentlichkeit liegt Zügel, Zaum und Kontrolle, sie ist ein Sporn für Richter und Advokaten, und der menschlich sicherste Damm für gerechte Rechtspflege.

Zu 2. Wenn auch die Privatrechtsverhältnisse ihrer Natur nach die Oeffentlichkeit der Verhandlung nicht nothwendig erheischen, so folgt doch daraus nicht, daß die Oeffentlichkeit sich gar nicht damit vertrage. Es ist einmal Pflicht der Regierung, der Verwaltung der Justiz eine solche Stellung zu geben, wodurch ihr Zwek und das allgemeine Vertrauen zu ihr befördert wird, wie durch die Oeffentlichkeit geschieht.

Zu 3. Die Parteien können besondere Gegenstände durch Vergleiche oder durch Vorschlag von Schiedsrichtern der öffentlichen Verhandlung entziehen, ferner kann sie auch der Amtsvorstand der Oeffentlichkeit vorenthalten, indem er, z. B. bei Ehescheidungssachen, die Parteien bei verschlossenen Thüren verhandeln läßt.

Zu 4. Die lebendige Darstellung des mündlichen Vortrags prägt alles tiefer dem Gedächtnisse ein, es erregt mehr Interesse, als was gelesen wird, und die tägliche Uebung stärkt das

Gedächtniß. Bei wichtigen oder aus mehreren Punkten, z. B. Berechnungen, bestehenden Rechtsfällen, und bei den Verfahren in den höheren Instanzen muß ohnehin das schriftliche Verfahren dem mündlichen vorangehen.

Zu 5. a) Die Uebergabe von Streitschriften geht den mündlichen Vorträgen der Advokaten in der öffentlichen Sizung voran. Der Referent und durch ihn die Mitglieder des Gerichts werden also durch die Schriften der Parteien in den Stand gesezt, das Scheinbare in den mündlichen Vorträgen der Advokaten von dem Wahren zu unterscheiden.

b) Ein gewandter Advokat kann einen ungegründeten Rechtsfall in Prozeßschriften nicht minder blendend darstellen, und auszieren, als in mündlichen Vorträgen. Die Richter können daher auch durch schriftliche Erörterungen irregeführt werden, wenn sie Scheingründe von wahren nicht zu unterscheiden wissen.

c) Die Richter werden mit den Anwälden gleichzeitig in den öffentlichen Sizungen immer mehr eingeübt. Je mehr Kunst von den Anwälden angewendet wird, desto mehr wird der Richter gegen den Vortrag der Parteien mißtrauisch, desto mehr wird er Aufmerksamkeit darauf verwenden, die schwache Seite zu entdeken.

d) Da der mündlichen Verhandlung eine vollständige schriftliche vorhergeht, so fällt die Einwendung von selbst hinweg, daß oft ein Advokat bei dem mündlichen Vortrage etwas vorzubringen vergessen, oder durch überraschende Darstellung eines Anwaldes, der Anwald des Gegners verwirrt werden könne.

e) Endlich wird die Advokaten-Chikane durch die Anwesenheit des Publikums im Zaume gehalten, oder gar unterdrükt.

Zu 6. Wenn auch die Quantität und Qualität der Zuhörer nicht immer gleich bedeutend ist, so müssen sich doch Richter, Anwälde und Parteien darauf gefaßt machen, Zuhörer jeder Art zu Zeugen ihres Benehmens zu erhalten. Dieß allein treibt sie schon an, sich auf der Bahn der Rechtlichkeit zu erhalten.

Zu 7. Das Ausbleiben der Anwälde tritt auch bei der schriftlichen, nicht öffentlichen Prozeßführung oft ein, und es kann dem häufigen Nichterscheinen der Anwälde in einem und demselben Rechtsfalle oder den häufigen Gesuchen um Fristverlängerungen durch strengere Bestimmungen der Gerichtsordnung entgegengestrebt werden.

Zu 8. Das dermal bestehende baierische Strafgesezbuch hat selbst schon festgesezt, daß außer dem Falle der Gewißheit des Thatbestandes und des Thäters Niemand in die Strafe eines

Verbrechens verurtheilt werden könne, und daß bei bloßem Verdacht auf keine Strafe erkennt werden kann. Neue Beweise können neue Verhaftung und neue Untersuchung begründen. Ueber die Unzuläßigkeit von außerordentlichen Strafen sprechen die befriedigsten Gründe, welche besonders das Gutachten der K. Preußischen Immediat-Justiz-Kommission umständlich entwikelt hat.

Zu 9. Züge ausgeübter Rache giebt die Erfahrung in den Ländern jenseits des Rheins nicht. Ueberdieß giebt gerade das öffentliche Verfahren und das Geschwornen-Gericht weniger Anlaß, dieß Rachegefühl aufzureizen, als das heimliche Verfahren; denn bei erstern ist der Angeklagte selbst in den Stand gesezt, gegen die Glaubwürdigkeit der Zeugen und gegen die Geschwornen Einwendungen zu machen, und wo keine Einwendungen vorkommen, dringt sich ihm und seinen Anhängern die Ueberzeugung auf, daß Zeugen und Geschworne nur sprachen, wie sie nach ihrem Gewissen sprechen mußten.

Zu 10. Die Behauptung wegen der Kosten ist nicht ganz in Abrede zu stellen, doch gehört der Fall, daß Zeugen aus sehr entfernten Orten herbeigerufen werden müssen, unter die seltenen. Ferner ist aber, sobald diese Einrichtungen als nothwendig und dem Rechtsschuze der Staats-

einwohner am meisten zusagend anerkannt worden sind, die Anwendung der Geldmittel eine unabweisbare Staatspflicht. Ueberdieß sind die Kriminalkosten bei den nicht öffentlichen schriftlichen Verfahren auch sehr bedeutend. Endlich wird ein Unterschied zwischen Kriminal- und Polizeistrafen einen wesentlichen Einfluß auf Verminderung der Kosten der Kriminalgerichtsbarkeit haben.

Zu 11. Die Kriminalprozesse werden ohngeachtet der in diesem Gegengrunde angeführten Umstände selten oder nie von längerer Dauer seyn, als bei dem nicht öffentlichen schriftlichen Verfahren, denn es wird alsdann die Zeit erspart, welche bei diesem Verfahren der einzelnen unmittelbaren oder requirirten Vernehmung der Zeugen, der Einsendung der Akten an das Appellationsgericht, der Anfertigung der Defensionsschrift, dann der Relation und Abstimmung darüber gewidmet werden muß.

Zu 12. Es kann sehr wohl, wie dieß auch schon besteht, in der strafgerichtlichen Prozeßordnung festgesezt werden, bei welchen Verbrechen und Vergehen dem weiblichen Geschlechte, so wie Knaben und Jünglingen der Zutritt zu den öffentlichen Verhandlungen zu verweigern ist. Ferner lernt man durch dieses öffentliche Verfahren sich gegen entschleierte Kunstgriffe zu vertheidigen, der

sinnlichen Lust zum Verbrechen wirkt das sinnliche Uebel der Strafe, und die Wahrnehmung, wie der schlaueste Verbrecher doch entlarvt werde, entgegen.

Nachschrift.

Während dem Druke gegenwärtiger Piece kam mir folgende kleine Schrift des Herrn Notar Adolay zu Frankenthal in die Hände:

„Andeutungen, das Justizwesen im baierischen Rheinkreise betreffend, als Rechtfertigung meines Schweigens in der Ständeversammlung gelegenheitlich der vielen diesem Justizwesen gehaltenen unbedingten Lobreden. Von C. Adolay, Notär. Frankenthal 1820.

Darin wird sehr anschaulich gezeigt, daß die Justizverfassung des Rheinkreises folgende wesentliche Mängel habe:

1. Einen Wust von Gesezen.

2. Eben so lästige als wegen ihrer Allgemeinheit unpassende Formen.

3. Langsamkeit des Justizganges als Folge dieser Geschäftsformen und der Gesezesmenge, endlich

4. Kostspieligkeit des Rechtsweges aus gleichen Ursachen.

Auf jeden Fall möchte das Resultat hervorgehen, daß die bestehende Justizverfassung des Rheinkreises mit ihren Mängeln und Gebrechen bei Einführung eines öffentlich-mündlichen Gerichtsverfahrens nicht gerade zum Muster dienen könne. Ich habe diese Verfassung in meiner gegenwärtigen Schrift im Feierkleide dargestellt, wie sie uns bei der Stände-Versammlung erschienen ist. Im Gewande des täglichen Lebens gewinnt sie freilich ein anderes Ansehen.

Es sey mir erlaubt, nur einige Stellen aus Adolay's Schrift hier auszuziehen:

„Wie viele Rechtsgelehrte, die nicht im Besize mehrerer hundert Bände der französischen Geseze, Kommentarien und Repertorien sind, können wohl in der ersten besten etwas verwikelten Rechtsfrage richtigen Bescheid geben? Sind es nicht die großen Lüken in den Gesezen, die ewigen bei den geringsten Rechtssachen aus den Gesezen selbst entstehenden rationes dubitandi et decidendi, welche der Prozeßsucht ihren Spielraum so sehr erweitern, und jeden mit dieser Sucht Befallenen sogleich Mittel und Waffen liefern, womit er seinen Gegner zu überwinden hofft?“

„Wie können wohl die für reiche Leute, für bedeutende Geschäfte, für beträchtliche Summen, für die wichtigsten Gegenstände klug und weislich berechneten und vorgeschriebenen Kautelen, und für jedes mögliche Vorkommniß verordneten weitläuftigen und kostspieligen Formalitäten auf den beschränkten Wirkungskreis, auf die unbedeutenden Verhältnisse, den beengten Verkehr eines einfachen Landmanns passen?“

„Gaunerei, Arglist, Verdorbenheit, die sich täglich in größern Städten, in jedem Momente dem Beobachter als heimisches Unheil zeigen, waren die bösen Geister, welche der Verfasser unsres Code de procedure (französische Gerichtsordnung, welche 1042 Artikel enthält) bei ihrer Arbeit geleitet und verfolgt haben. Für und gegen Diebe und Betrüger scheint dieses Meisterwerk der Verfänglichkeit, dieses Bollwerk der Chikane, dieser treue Wegweiser aller unredlichen Prozeßführer entworfen zu seyn. Viele Kapitel dieses Codex sind eben so viele Schanzgräben und Pallisaden, welche das Eindringen in die Audienzstuben der Richter verhindern, oder Fallstrike für die Parteien, wodurch die einfachsten Sachen verwikelt und in die Länge gezogen werden können.“

„In der Rechtspflege eines jeden Staates schäze ich den Richter höher als die Formen. Was ich in der neuen Staatsumwälzung Frankreichs mehr preise, als alle Organisationen, ist der feste täglich mehr Wurzel fassende Sinn für Recht und Billigkeit, ist die Achtung der Rechte seines Gleichen, ist der Abscheu gegen Druk und Willkühr.“

Am Schlusse dieser interessanten Schrift ist folgendes Beispiel der Kostspieligkeit der Justiz im Rheinkreise angeführt.

„Den 3 Aug. 1820 wurden auf Ansuchen des Herrn Karl Zöller in Mannheim die Güter seines Schuldners Bartholomäus Schneider in Ellerstadt durch Zwangsversteigerung öffentlich veräußert. Die Forderung des Gläubigers an Hauptsumme war 160 fl. Aus der Versteigerung wurden erlöst 217 fl., und die Kosten der Prozedur gerichtlich taxirt zu 242 fl. 37 kr.! Der Schuldner hat demnach seine Güter eingebüßt, und der Gläubiger verliert nicht nur sein Kapital nebst Interessen, sondern noch 25 fl. 37 kr. an den vorgeschossenen Kosten.“

Als einen weitern Beleg für die oben ausgehobenen Behauptungen des Herrn Notar Adolay wird der im baierischen Nationalblatte h. J. St. 51. S 226 u. s. f. unter der Aufschrift:

„Probe französischer Civilgerichtsprocedur“ angeführte Rechtsfall dienen.

„Der Sohn des reichen Banquiers Collard im J. Departement wurde durch das Loos bestimmt, an dem Zuge Napoleons nach Moskau im Jahr 1812 Theil zu nehmen. Er zog vor, einen Stellvertreter zu kaufen, und ward mit dem jungen Colette, dem Sohne eines armen Akermanns darüber um 1500 Francs einig, wovon 500 sofort, 1000 aber erst nach 2 Jahren gezahlt werden sollen. Der junge Colette kehrte von Moskau nicht wieder. Sein Vater verlangte nach Ablauf der zweijährigen Frist die versprochene Summe von 1000 Francs. Der alte Collard aber verweigerte die Zahlung, weil er behauptete, sein Sohn sey im Jahre 1813 zur sogenannten freiwilligen Ehrengarde ausgehoben worden.“

Man lese nun in jenem Blatte, wie schlimm es diesem armen Akersmanne mit seinem entschiedenen Rechte, auf das ihm ein Jude gegen Ueberlassung eines Drittheils der Forderung die Prozeßkosten vorstrekte, gegen den reichen mächtigen Collard gieng.

Am einfachsten war die öffentlich-mündliche Gerichtsverfassung im Mittelalter, bis sie von der im Gefolge der Kultur steigenden Gesezes-

fluth, und dem römischen Rechte verdrängt wurde. Dort saß der Richter mit den Geschwornen Beisizern zu Gericht. Er hatte einen Stab in der Rechten, und die Parteien verhandelten mündlich vor diesem Gerichte ihr Recht. Darauf fragte der Richter die Beisizer, rechtliche, des Landes und seiner einfachen Geseze kundige Männer, was das Recht spreche? worauf diese ihren Ausspruch gaben, welchen sonach der Richter den Parteien als das Recht verkündete, und vollstreken ließ. Hierüber wurde eine Urkunde von dem Gerichtsschreiber ausgefertigt, welche nach Art unserer Protokolle die Resultate der Verhandlung kurz enthielt, und von dem Richter und sämmtlichen Beisizern, die alle namentlich aufgeführt waren, unterzeichnet wurde, was wegen Schreibensunkunde meist durch Beidrükung des Insiegels geschah.

Nach meiner Ansicht kann

1. das erste und wichtigste Erforderniß einer guten Rechtspflege: die Unparteilichkeit, nur von Richtern erwartet und gefordert werden, die durch ein für Gegenwart und Zukunft gesichertes anständiges Auskommen außer alle bürgerliche Verhältnisse gesezt sind, bei denen also alle die vielseitigen Berührungen, alle die offnen und geheimen Verkettungen, wie sie im gewöhn-

lichen bürgerlichen Leben statt finden, keinen Einfluß üben dürfen, die isolirt und selbstständig in dem wogenden Meere der Leidenschaften dastehen. Es läßt sich demohngeachtet, wie die Erfahrung lehrt, das Menschliche nicht ganz abstreifen, allein die Staatsgewalt hat das ihrige gethan, wenn sie wenigst alles entfernt, was Parteilichkeit veranlassen könnte, und für das übrige durch Wachsamkeit sorgt.

2. Die Langsamkeit und Kostspieligkeit der Rechtspflege hat, wenn sie nicht zu weit getrieben wird, auch eine gute Seite, indem sie einen mächtigen Damm gegen muthwillige Streitsucht bildet. Uebrigens halte ich es für eine große Schwierigkeit, eine Gerichtsordnung zu entwerfen, deren Bestimmungen man in unsern Tagen nicht sollte zu umgehen wissen. Jede Schranke der richterlichen Willkühr gibt auf der andern Seite der Partei eine Waffe, bei offenbar ungerechter Sache den Gegentheil in seiner Rechtsverfolgung zu ermüden und zu erschöpfen. Man sucht diesem durch eine Art Gerichtspolizei auf dem Wege der Disciplinarvorschriften gegen die Advokaten zu begegnen, allein ich möchte die Frage aufstellen, ob es nicht besser seyn dürfte, die Anwälde zu ignoriren, und die Strafgewalt gegen die Parteien selbst salvo regressu an ihren Rechtsbeistand zu kehren, denn der Anwald hat

zu viele Mittel in Händen, sich an der Partei zu entschädigen, und nimmt es daher mit Uebertretung der Vorschriften nicht sehr genau.

3. Bei den öffentlich mündlichen Gerichtsverfahren würden die Schöppen in bürgerlichen Rechtssachen, wenn man ihnen nicht vorerst in eignen für sie passenden Rechtsschulen die Landesgeseze lehrte, blos Organe der Richter seyn, in peinlichen Fällen aber wird ihnen immer der Vorwurf des Mangels an nöthiger Strenge ankleben, und von ihrem Ausspruche keine Appellation gestatten, ist vollends eine große Gefährde der bürgerlichen Freiheit, besonders in Zeiten revolutionärer Bewegungen, wo durch sie so leicht der Parteigeist in die Gerichtshöfe eindringen kann. Wo Bürger mit obrigkeitlichen Funktionen bekleidet sind, werden immer alle Folgen und Fehler der Aristokratie in die Staatsinstitutionen übergetragen. Die Beispiele zu dieser Behauptung liegen nicht sehr ferne, und werden seiner Zeit immer noch greller in die Augen springen.

4. Es ist bei uns eine sehr zwekmäßige Sitte verschwunden, vielmehr durch das rezipirte römische Recht verdrängt worden, die uns, wenn sie sich mehr verbreiten würde, über die Mängel unsrer Gerichtsverfassung ziemlich beruhigen könnte, nemlich die Berufung auf Schieds-

richter. Auf diesem Wege kann, sobald die Parteien über die Wahl der Schiedsrichter sich vereinigt haben, jeder Rechtsstreit ohne alle Prozeßkosten binnen 24 Stunden entschieden werden. Freilich sind bei uns andere Verhältnisse, da die Richter und Advokaten im ausschließenden Besize der Gesezkunde sich befinden. Allein was hindert, aus deren Mitte solche Männer, auf die man Vertrauen hat, zur gütlichen Ausgleichung oder schiedsrichterlichen Entscheidung eines Rechtsstreites sich zu wählen? Im Mittelalter, wo bei Mangel an geschriebenen Rechte die Schöppen eigentlich als die Rechtsverständigen, als die lebendigen Organe der Landesgeseze und Gewohnheiten erschienen, mußten die Richter und Parteien aus ihrem Munde vernehmen: „was das Recht spreche?“ Die Geseze und Gewohnheiten waren im Volke und zwar diesem mehr als seinen Richtern bekannt, es war daher leicht Schiedsrichter zu finden, die so gut als das Gericht über Rechtsangelegenheiten entscheiden konnten. Es wurde auf diesem Wege den Mängeln der Gerichtsverfassung ausgewichen, die sich besonders in dem Druke der Reichen und Mächtigen gegen die Armen dann in großer Willkühr sehr lebhaft aussprachen. Da aber mit dem Ausspruche des Schiedsrichters keine exekutive Gewalt sich vereinigte, so war dieser Ausweg doch

auch sehr unzureichend, und am Ende mußte wieder bei den Gerichten Hülfe gesucht werden.

5. Ein wesentliches Bedürfniß für eine gute Rechtspflege wird aber immer ein von allen Subtilitäten der Schule gereinigtes einfaches bürgerliches und Strafgesezbuch bleiben, ein Rechtsgebäude, das sich auf wenige, aber das Ganze leicht und dauernd tragende Grundsäze stüzt, aus denen die Folgesäze wie Radien auslaufen, so daß sie jeder gesunde Menschenverstand leicht fassen und begreifen kann. Besonders aber wäre zu wünschen, daß in der Gerichtsordnung und im Strafprozesse die Behandlungsformen mehr der Wichtigkeit des Gegenstandes angepaßt werden möchten. Dem Unvermöglichen können 50 fl. allerdings so wichtig seyn, als dem Reichen es 1000 fl. sind, allein was gewinnt er damit, wenn er Jahre lang sich mit Formen herumkämpfen muß, bis er zu seinem Rechte gelangt? Was gewinnt der Inquisit, wenn er länger im Arreste herumgezogen wird, als die Strafe gedauert hätte, die ihm auf sein Vergehen getroffen haben würde? Bei einer strengen Wachsamkeit der Oberbehörden und bey dem bestehenden Instanzenzug dürfte wohl von dem Grundsaze der Gleichförmigkeit, der sich zwar in thesi sehr gut liest, aber für das Leben nicht entspricht, ohne Gefahr abgewichen werden können.

6. Ich bin weit entfernt, den Vorzügen des öffentlich = mündlichen Gerichtsverfahrens zu nahe zu treten, allein ich kann es nicht für erwünscht halten, eine bestehende Institution dieser Art geradezu einzuführen, die uns aufgedrungen werden will, und wobei man sich so sorgfältig bemüht, uns ihre Mängel und Gebrechen, deren sie ja doch wie alles Menschenwerk haben wird, dem forschenden Auge zu entziehen. Bei einer neuen Schöpfung muß man doch wenigst dafür sorgen, daß nicht schon im Entstehen Gebrechen einschleichen, die die Erfahrung bereits als solche bezeichnet hat. Herr v. Feuerbach hat in der Einleitung zu seinem nächst erscheinenden Werke über das öffentlich = mündliche Gerichtsverfahren (siehe Eos Kunst = und Litteraturblatt St. 17 ꝛc. h. J.) gewichtige Worte hierüber geschrieben.

7. Die in den neuesten öffentlichen Blättern angeführte Bemühung der baierischen Landgerichte, Prozesse durch Vergleiche zu schlichten, verdient gewiß eine rühmliche Anerkennung. Möchte dieser Eifer nie erkalten, er würde sein Ziel, die Gebrechen der Justizverfassung auf andern Wegen als durch eine totale Reform des Geschäftsorganismus zu heben, sehr wahrscheinlich nicht verfehlen.

Die Eos lieferte erst kurz aus Veranlassung der von den Landgerichten Wasserburg und

Kemnath angerühmten Thätigkeit in Erledigung der Civilrechtsstreite, vorzüglich durch Vergleich, eine aus den offiziellen Civil-Prozeßanzeigen entnommene Zusammenstellung von Beispielen über Prozeßerledigungen durch Vergleich, wie sie bei einigen am meisten mit der streitigen Rechtspflege beschäftigten Behörden sich ergeben haben. Aus jenen Anzeigen geht überhaupt hervor, daß in den 7 ältern Kreisen des Königreiches wenigst die Hälfte der Prozesse, die ohnehin meist durch Vergleich erledigten sogenannten Verhörshändel nicht mit eingerechnet, durch das Bemühen der Richter, oft auch der Rechtsanwälde vermittelt wurde, was zum Theil als Folge des rühmlichen Bestrebens der Gerichte, dann als Wirkung der Novelle vom 22 Juli 1819, die Verbesserung der Gerichtsordnung betreffend, angenommen werden muß. Ich glaube, den Lesern wird die Mittheilung der oben erwähnten Zusammenstellung nicht unwillkommen seyn. Sie folgt daher zum Schlusse dieser Digression.

Auszug

aus den Civil-Prozeß-Anzeigen der baierischen Landgerichte über das Verwaltungs-Jahr 1819/20.

Benennung der Landgerichte.	Anzahl der Prozesse.	Erledigt durch Vergleich oder Entsagung.	Rest zur Entscheidung.	Anmerkung.
Deggendorf . .	311	193	118	Es sind sonach bei diesen Beispielsweise angeführten Landgerichten beinahe zwei Drittheile der Civilprozesse des Jahrg. 1819/20 durch Vergleich oder Entsagung erledigt worden.
Donauwörth . .	249	159	90	
Erlangen . . .	699	495	204	
Gräfenberg . .	577	372	205	
Gunzenhausen .	802	631	171	
Hof	313	114	199	
Homburg . . .	249	101	148	
Kaufbeuren . .	95	71	24	
Kitzingen . . .	281	115	166	
Markt Erlbach .	600	464	136	
Mellrichstadt . .	304	170	134	
Neuburg . . .	523	331	192	
Neustadt an d. Aisch	1622	1102	520	
Nürnberg . . .	756	403	353	
Tittmoning . .	81	63	18	
Tölz	161	115	46	
Viechtach . . .	146	99	47	
Vohenstraus . .	391	127	264	
Volkach . . .	371	148	223	
Summe:	8531	5273	3258	

Zweite Beilage.

Vortrag von J. v. Utzschneider über den Zustand der Gewerbe und der vorzüglicheren Industriezweige im baierischen Rheinkreise.

(In der Sizung des polytechnischen Vereins im Jahr 1821.)

Unser verehrtes Mitglied, Herr Direktor v. Schlichtegroll, hat die Mühe auf sich genommen, Notizen über die Gewerbe im Rheinkreise zu sammeln, und selbige dem Central-Verwaltungs-Ausschusse vorzulegen. Derselbe rühmt uns hierin vorzüglich die Unterstüzung des königl. Staatsrathes Hrn. von Stichaner, welcher ihn in den Stand sezte, uns ein etwas ausführlicheres Bild der Gewerbe und der Industriezweige vom Rheinkreise darzustellen. — Der königl. General-Kommissär des Rheinkreises, Hr. von Stichaner, zeigt auch auf diesem Wege wieder, wie sehr er Willen, Kenntnisse und Kraft habe, überall, wo Gelegenheit sich darbietet, Gutes und Großes zu wirken. — Wir von Seite des Central-Verwaltungs-Ausschusses des polytechnischen Vereins haben volle Ursache,

demselben für seine Unterstüzung zur Erreichung der Vereinszweke zu danken.

Der Rheinkreis, getrennt von den übrigen sieben Kreisen des Königreiches Baiern, verdient in jeder Hinsicht unsere ganze Aufmerksamkeit. Der Akerbau wird dort so auffallend vortheilhaft betrieben, daß wir alle Ursache haben, ihn näher kennen zu lernen. Der Rheinkreis zeichnet sich in der vielartigen Benüzung des Bodens — in dem Anbaue der Nahrungs- und Handlungs-Pflanzen, und dann in der Erzeugung der rohen Produkte, welche vielen Gewerben zur Grundlage dienen — vor vielen Ländern ganz vorzüglich aus.

Allein, nachdem wir uns im polytechnischen Vereine nur mit den Gewerben beschäftigen, so wollen wir auch zu diesen übergehen, und eine genaue Darstellung der Landwirthschaft im Rheinkreise dem landwirthschaftlichen Vereine vorbehalten.

Zuerst wollen wir die einzelnen Fabrikationen, welche der Rheinkreis mit Erfolg und Ausdehnung betreibt, nach der Natur der Stoffe abgetheilt, vortragen, und am Schlusse eine Zusammenstellung aller Gewerbe in demselben liefern. Eine Vergleichung der Gewerbe dieses Kreises mit denen der übrigen Kreise wird zulezt zu interessanten Resultaten führen. —

I. Von den thierischen Stoffen.

a) Tuchweberei.

Obschon die Tuchwebereien im Rheinkreise das nicht mehr sind, was sie noch vor der französischen Eroberung waren, so ist doch dieses Gewerbe immer eines der bedeutendsten, und es ist nicht zu zweifeln, daß es bei einigen Unterstüzungen, wenn auch nicht auf den vorigen Zustand zurükgeführt, doch dem Lande zur Dekung des eigenen Bedürfnisses erhalten werden kann. — Die dermalen noch vorhandenen Tuchwebereien sind meistens noch die Ueberreste der Anstalten des weisen Pfazgrafen Kasimir, und des Kurfürsten Karl Theodor.

Zu Lambrecht beschäftigen noch 50 Tuchweber 323 Menschen. Aus Mangel des Absazes hat man ihnen das Hausiren der Tücher gestatten müssen. Ueberdem haben sie sich durch den Besuch der Märkte und durch Militär=Lieferungen zu erhalten getrachtet.

Zu Otterberg sind die Tuchweber bis auf zehn herab gekommen.

In Frankenthal, wohin noch Kurfürst Karl Theodor 42 Tuchmacher zog, bestehen nur noch 15.

Die Stadt Kusel nährte auch bis zu ihrer Einäscherung viele Tuchmacher. Nach diesem Unglüke wurden zwar wieder die Webstühle in

Gang gesezt, und im Jahre 1811 beschäftigten 28 Webstühle über 400 Menschen. Jezt befinden sich dort nur noch 9 Tuchmacher. Indessen haben diese wenigen Tuchmacher doch im vorigen Jahre eine neue Kraz- und Spinn-Maschine für ihr Gewerbe hergestellt, und der Hoffnung eines bessern Verdienstes nicht entsagt.

Im Thal Annweiler befinden sich noch 4 Tuchmacher.

Auch in Zweibrücken betreiben die Tuchmacher ihr Geschäft noch mit Vortheil.

Die 141 Tuchmacher im Rheinkreise beziehen ihre Wolle theils aus dem Lande selbst, theils aus Baden und Darmstadt, theils machen sie ihre Einkäufe auf den Messen in Frankfurt.

Von eigentlichen Tuchfabriken besteht nur eine, nämlich die des Hrn. Karcher zu Kaiserslautern, welcher sich auch dadurch verdient macht, daß er die Wolle meistens von seinen eigenen, zum Theil veredelten Schäfereien zieht. Nebenher nüzt diese Fabrik dem Staate durch die Beschäftigung der Sträflinge in dem Straf-Arbeitshause zu Kaiserslautern. — Die Wolle wird auf Maschinen bereitet und gesponnen, wozu Hr. Karcher bei Kaiserslautern ein besonderes Etablissement unterhält.

Die Fabrik des geschäzten Hrn. Docke zu Neustadt, so wie die des Hrn. Sturmfels zu Pirmasens stehen seit kurzer Zeit still.

b) Seidenfabriken.

Die Erzeugung und Fabrikation der Seide wurde von der vorigen kurpfälzischen Regierung mit vieler Sorgfalt, selbst mit manchen den Unterthanen sehr lästigen Zwangsgesezen betrieben. — Von der ganzen vormals blühenden Seidenkultur und Fabrikation ist nichts übrig, als einige im Lande zerstreute Maulbeerbäume, und zwei Seidenweber in Frankenthal.

c) Gärbereien.

Die Gärbereien werden im Rheinkreise sehr betrieben, besonders in den Kantonen Neustadt, Edenkoben, Grünstadt, Landau, Zweibrücken, Kusel, Annweiler, Obermoschel und Wolfstein.

Zu Kusel ist eine eigene Vorstadt, welche von dem Brande verschont geblieben, und größtentheils von Gärbern bewohnt ist.

Zu Landau schreibt man dem Wasser der Queich gute Eigenschaften für die Gärbereien zu. Allenthalben wird dieses Gewerbe durch die Eichenwälder begünstigt.

Der Ort und Kanton Annweiler zählt 20 Gärber. Mehrere Fabrikanten beziehen theils zum Einkaufe der Häute, theils zum Verkaufe ihrer Produkte die Messen zu Frankfurt. — Sie verarbeiten theils inländische Häute, theils amerikanische Wildhäute.

Die Gärbereien im Bezirke Zweibrücken hatten ehehin besonders guten Absaz nach Lothringen, wo keine Gärber sind. Durch die Zurüklegung der französischen Mauthen hat aber dieser Absaz aufgehört.

d) Wachsfabriken.

Die Wachsfabrik, welche der nun verstorbene Bürgermeister Klaus zu Speyer unterhalten hat, sezt ihre Geschäfte noch mit dem besten Erfolge fort. Sie verarbeitet jährlich 25 bis 30,000 Pfund Wachs, zieht ihren rohen Stoff aus Lüneburg, Oesterreich und Holland, und sezt eilf Zwölftheile des Erzeugnisses in das Ausland ab.

e) Bürstenfabrikation.

Diese Fabrikation ist in einem Theile des Rheinkreises, besonders zu Ramberg und in den benachbarten Orten Annweiler, Albersweiler, Godramstein, einheimisch, und beschäftigt 30 bis 40 Arbeiter. Auch zu Speyer zeichnet sich darin ein geschikter Arbeiter, Namens Heynemann, aus.

f) Wollene Schuhe.

Mit Verfertigung wollener Schuhe ernährt sich ein großer Theil der armen Leute zu Pirmasens. Das Materiale ist inländisch, und die Farbe besteht bloß aus Kupferwasser und Blauholz.

II. Von Pflanzenstoffen.

a) Tabakfabriken.

Den ersten Plaz nehmen die Tabakfabriken ein, wovon im Rheinkreise, neben einer großen Anzahl zerstreuter Tabakspinner, 19 betrieben werden, nämlich

3 zu Speyer,
2 zu Landau,
1 zu Blieskastel,
2 zu Pirmasens,
4 zu Zweybrücken,
1 zu Bergzabern,
1 zu Altenstadt,
1 zu St. Ingbert,
1 zu Ebernburg,
2 zu Grünstadt,
1 zu Dürkheim.

Die zwanzigste Tabakfabrik befand sich vor zwei Jahren in Mimbach, ist aber in der Zwischenzeit eingegangen.

Unter diesen Fabriken macht jene des Hrn. Lichtenberger zu Speyer unstreitig die stärksten, und nach ihr die des Hrn. Kienlein zu Zweibrücken, des Hrn. Walter zu Landau und des Hrn. Krämer zu St. Ingbert, die meisten Geschäfte. Die starke Kultur des Tabakes im Rheinkreise ist nicht nur im Stande, alle diese Fabriken und Arbeiter mit rohen Stoffen zu ver=

sehen, sondern auch noch einen großen Theil des Produktes ins Ausland abzusezen.

Zu den feinen Sorten Rauch- und Schnupf-Tabak wird auch aus Holland und Hamburg amerikanisches Gut bezögen. — In allen genannten Fabriken werden die Reibmaschinen nach französischer Art gebraucht; nur Hr. Krämer zu St. Ingbert benüzt Wassermaschinen.

b) Branntweinbrennereien.

Die Branntweinbrennereien sind in die Kultur, Viehzucht, Gewerbe und Handel des Landes so verwebt, daß ein großer Theil des Wohlstandes der Einwohner darauf beruht; sie spielen hier die Rolle, welche in den ältern Kreisen den Bräuereien zugedacht ist. — Hierzu werden alle geeigneten Stoffe verwendet: die Abfälle des Weinbaues, Weinhefen, Getreide, Tröbern, Obst, und vorzüglich die Kartoffeln, wovon das Land eine unerschöpfliche Quantität erzeugt. — Die Zahl der Branntweinbrennereien ist veränderlich, sie hat schon mit Einschluß der Brennereien von bloß eigenen Erzeugnissen über 2000 betragen; dermalen ist sie aus Mangel des Absazes viel geringer. Jeder Landmann von einer starken Oekonomie sucht die Branntweinbrennerei damit zu verbinden.

Kirschenwasser wird zu Annweiler und Grävenhausen verfertigt; seit einiger Zeit

bemühen sich verschiedene Individuen, besonders Hr. Röder in Frankenthal, und Hr. Krämer zu St. Ingbert, ganz reinen Branntwein und Liqueurs zu erzeugen.

c) Essigsiedereien.

An die Branntweinbrennereien schließen sich die Essigsiedereien an, welche von Wein, Bier, Kartoffeln und anderer Frucht genährt werden. — Die stärksten Essigfabriken sind zu Speyer, Landau, Neustadt, Rhodt, Herxheim, Minfeld, Germersheim, Pirmasens, Kaiserslautern, Taleschweiler und Frankenthal. — Die Fabrik des Hrn. Pauli zu Landau bereitet ihren Essig vermittelst eines eigenen Dampf-Apparates, wodurch bedeutend an Brand-Material gespart, und das Produkt reiner erhalten wird. — Mit der Essigsiederei des Hrn. Preiteg et Compagnie zu Speyer war bis zum Jahr 1818 eine Bleizukerfabrik verbunden, welche aber aufgehört hat.

d) Zukerfabriken.

Mit dem Kontinental-System sind allenthalben Fabriken von Runkelrübenzucker entstanden. Im Rheinkreise bildeten sich vier derselben: zu Speyer, Kaiserslautern, Wachenheim und Frankenthal. — Sie sind nach veränderten Umständen wieder eingegangen, und nur die Fabrik des Hrn. Späth zu Frankenthal sezt die Fabrikation aus Runkelrüben fort, um durch die

Nebenprodukte, Rum, Essig, Kaffee-Surrogat und Viehfutter zu gewinnen.

e) Chemische Laboratorien.

Außer den Laboratorien der Apotheker bestehen im Rheinkreise noch zwei chemische Fabriken, nämlich die des Handelsmannes van Gerichten zu Landau, welche Cremor tartari fabrizirt, und jene des Hrn. Schuster zu Neustadt, worin Weinsteinsäure, salzsaures Zinn und Apfel- oder Kleesäure bereitet werden.

f) Grappmühlen.

Der Grapp, welcher jenseits des Gebirges gebaut wird, geht in die Fabrik von Hagenau. Das Produkt diesseits des Gebirgs wird von dem Fabrikanten Hrn. Freytag zu Speyer übernommen, welcher zu Müßbach, Gaßloch und Speyer Grappdörren unterhält, und in lezterm Orte eine sehr gut konstruirte Grappmühle eingerichtet hat.

g) Oelmühlen.

Bei der ausgebreiteten Kultur der Oelpflanze, vorzüglich des Repses und des Mohns sind die Oelmühlen im Rheinkreise sehr zahlreich. Unter diesen verdient die Oelmühle des Hrn. Villabel zu Edesheim wegen ihres schönen Mechanismus die vorzüglichste Erwähnung. — Auch Hr. Weigand, Oelhändler zu Landau, bereitet das Oel auf einer von ihm erstandenen Mühle durch ein

Preßwerk, wodurch die Operation erleichtert und beschleunigt wird.

h) Papiermühlen.

Deren befinden sich 18 im Rheinkreise, nämlich

1 zu Eisenberg,
1 zu Albisheim,
1 zu Klingenmünster,
1 zu Frankeneck,
2 zu Hartenberg,
1 zu Lauzkirchen,
1 zu Venningen,
1 zu Rodalben,
1 zu Asselheim,
2 zu Altleiningen,
1 zu Neuleiningen,
2 zu Neustadt,
2 zu Annweiler,
1 zu Schwarzenacker.

Die lezte allein ist jezt nicht im Betriebe. Die Fabriken im Kanton Neustadt haben den übrigen den Vorsprung abgewonnen. Gefärbte Papiere werden zu Neustadt und zu Frankenthal gemacht. — Die Verfertigung lakirter Tabatieren ist ein Industriezweig des Ortes Ensheim im Kanton Blieskastel.

i) Leinwandweberei.

Wenn man die vielen mit Flachs, vorzüglich aber mit Hanf bedekten Fluren des Rheinkreises überschaut, so sollte man glauben, daß die Webereien im Kreise sehr betrieben werden müßten. Doch zeigt sich hiervon das Gegentheil; das Produkt wird meistens ungesponnen aus dem Lande gebracht, und von dem Auslande so eifrig gesucht, und so richtig bezahlt, daß die Kultur dieser Produkte jährlich zunimmt. Selbst die Spinnereien werden auf dem Lande nur für das Hausbedürfniß betrieben, weil der Akerbau auch im Winter genug zu thun gibt. —

Nur die Damastweberei hat im Rheinkreise geschikte Arbeiter an sich gezogen. Diese sind; der Damastweber Hr. Heusler zu Edenkoben, welcher mit 7 Stühlen arbeitet; die Gebrüder Baron zu Hayna, und Hr. Körner zu Webenheim. Alle diese Gebildweber sind dermal mit Arbeiten für Se. Majestät, unsern allergnädigsten König, versehen. — Bleich-Anstalten sind nicht genug im Rheinkreise; die Leinwanden werden meistens nach Mannheim und Heilbronn versendet. Die vorzüglichen inländischen Bleichorte sind zu Herxheim, Weiler und zu Hinder-Weidenthal; lezterer Ort bleicht die Leinwanden von Pirmasens.

k) Baumwollenfabrikation.

Diese Art von Industrie gedeiht im Rheinkreise sehr wenig, und selbst die schon bestandenen Anstalten haben aufgehört und abgenommen.

Die Fabriken, welche Baumwollspinnern Arbeit geben, und sie zum Theil noch beschäftigen, sind:

a) die Siamois-Fabrik zu Homburg; diese Fabrik ist ein Attribut des dortigen Waisenhauses, und gründet sich auf eine Stiftung des Herzogs Christian IV. von Zweibrücken. Sie wird in Regie betrieben, und bloß noch unterhalten, um diesen Erwerbszweig nicht untergehen zu lassen, und den Willen des Stifters zu ehren.

b) Die Siamois-Fabrik des Hrn. Karcher zu Kaiserslautern war noch bis zum Jahre 1818 der Ueberrest der großen kurpfälzischen Siamois-Fabrik zu Kaiserslautern. Der Unternehmer hat aber nunmehr diese Fabrikation ganz verlassen. —

c) Hr. Rossi zu Zweibrücken unterhält noch zu Zweibrücken eine Baumwollenspinnerei und Weberei, welche aber ihr gemiethetes Fabrikgebäude zurük gegeben hat.

d) Hr. Trautwein zu Grünstadt zeichnete sich in früherer Zeit durch Fleiß und Erfindung aus. Er erfand eine Drukmaschine,

womit eben so viele Kattune in der nämlichen Zeit gedrukt werden konnten, als 40 Arbeiter nicht hätten fertigen können. — Zu gleicher Zeit errichtete er eine Baumwollenspinnerei mit Maschinen zu Kleinkarlbach. — In der Folge ward er aus Mangel an Fonds genöthigt, die Drukerei aufzugeben; er beschränkt sich blos noch auf die Spinnerei zu Kleinkarlbach und auf Verfertigung des Web- und Strikgarnes.

e) Zu Frankenthal treiben noch einige Professionisten die Baumwollenweberei.

f) Die Sturmfelsische Fabrik zu Pirmasens verfertigte ehemals schöne Barchente; sie ist aber jezt aufgehoben.

l) Pottaschensiedereien.

Die großen Waldungen, womit der Rheinkreis gesegnet ist, liefern das Material für verschiedene Zweige der Industrie. — Die Pottaschensiedereien würden weit bedeutender seyn, wenn sie von der Forstverwaltung unschädlich gemacht werden könnten. Die Pottasche wird nicht roh, sondern calcinirt ausgeführt. Solche Calcinirungen befinden sich drei zu Kaiserslautern. — Am meisten vermehren sich die Pottaschensiedereien im Land-Kommissariate Kirchheim, wo sich deren 94 befinden, und hiervon sind 60 im Kanton Rockenhausen.

m) Harzbrennereien.

Deren befinden sich mehrere im Rheinkreise, wovon hier nur von dem Bezirke Kaiserslautern:

3 zu Kaiserslautern,
1 zu Alsenborn, und
1 zu Weilerbach

bemerkt werden.

n) Weingärtenpfähle.

Die Verfertigung von Stifeln, Balken, Kumetern für den Weinbau, und von Daubholz, bildet eine vorzügliche Nahrungsquelle für die armen Gemeinden in dem Harzgebirge. — Die Berechnung der jährlichen Erforderniße wird seiner Zeit nachfolgen.

o) Schneidsägen.

Der Rheinkreis zählt deren 23, wovon allein 15 im Landkommissariate Kaiserslautern sich befinden.

p) Schreinerarbeiten.

Unter diesen verdienen die Kleiderkästen für Landleute und für das Gesinde, welche im Kantone Neustadt verfertigt und bemalt werden, eine besondere Erwähnung. Sie werden, wie die Kästen von Tölz im Isarkreise, welchen sie gleichen, auf die Märkte gebracht.

Die feinen Schreinerarbeiten, welche im Rheinkreise gemacht werden, sind für die Wahl und Nachfrage nicht zureichend; sie werden daher

größtentheils von Mainz und Mannheim bestellt. —

q) Deherarbeiten.

Mit Verfertigung der Spinnräder beschäftigt sich ein großer Theil des Kantons Edenkoben.

r) Silberarbeiten.

Diese hat der Ort Speyer größtentheils an sich gezogen.

s) Korbarbeiten.

Die Flechtung der Körbe von Weiden hat die Gemeinde Roxheim sich eigen gemacht.

t) Verfertigung der Holzschuhe.

Sie macht einen eigenen Industriezweig des Kantons Dahn.

u) Schiffbau.

Der Schiffbauer, Hr. Hesselberger zu Speyer, hat hierin sehr viel Ruf und Geschiklichkeit. Er baut die größten und schönsten Rheinschiffe für den Oberrhein, wozu er auch viele auswärtige Bestellungen erhält.

v) Verfertigung der Instrumente.

Klaviere, Orgeln und andere musikalische Instrumente werden zu Kirchheim, Wolfstein, Pirmasens, Kirweiler und Frankenthal gearbeitet.

w) Verfertigung der Holzgeschirre.

Der Rheinkreis bedarf eine außerordentliche Menge von Holzgeschirren, deren kein Hauswesen

entbehren kann, und welche vorzüglich zu dem Weinbaue nothwendig sind. — Aeußerst auffallend ist es daher, daß diese Holzgeschirre beinahe alle vom Auslande, und zwar aus dem Badischen, von Herren- und Frauen-Alb, bezogen werden müssen.

Der Grund liegt einzig und allein darin, daß diese Geschirre von Weißtannen verfertigt werden, welche im Rheinkreise nur an einem Waldorte bei Bergzabern gedeihen, und deren größere Kultur auch wegen natürlicher Hindernisse nicht wohl bewirkt werden kann. — Nur zu Speyer und zu Bergzabern werden solche Geschirre in einiger Quantität verfertigt, aber auch hierzu muß das Holz meistens vom Auslande bezogen werden.

Hiernach kann man sich einen Begriff von den Märkten im Rheinkreise machen, welche in den Orten am Gebirge, vorzüglich zu Grünstadt, Dürkheim, Edesheim rc. von einer unzähligen Menschenmenge besucht werden. — Diese Märkte gleichen sich alle durch eine ganz systematische Ordnung der Verkaufsartikel. — Hier sieht man auf einem weiten freien Plaze die Holzgeschirre von Herren- und Frauen-Alb; — dort die Kästen von Neustadt; — daneben die Spinnräder von Edenkoben; — dann die Siebe von Speyer; — in einer

Entfernung alle Tuchwaaren von Lambrecht und Frankenthal; — dann die Lederarbeiten und Eisenwaaren der inländischen Hüttenwerke; und endlich an einem besondern Orte die Töpferarbeiten von Bergzabern. — Jeder solcher Märkte bildet daher eine Vereinigung aller Industrie-Erzeugnisse, welche der Landmann am wenigsten entbehren kann; jeder gleicht einem Nationalfeste, an welchem selbst die gebildetere Klasse weit und breit Theil nimmt.

III. Von mineralischen Stoffen.

1) Eisenwerke.

Von der Produktion der Bergwerke an Eisen, Blei, Quecksilber u. s. w. wird hier ganz Umgang genommen, um den Raum blos der Fabrikation zu widmen. —

Zur Gewinnung des Roheisens sind im Rheinkreise beständig 5 Hochöfen im Betriebe, nämlich

1 zu Imsbach,
1 zu Eisenberg,
1 zu Trippstadt, } Hrn. Reichsrathe v. Ginanth gehörig.
1 zu St. Ingbert, und
1 zu Schönau, } (Hrn. Landrathe Krämer gehörig.)

Das leztgenannte Eisenwerk ist königliches Eigenthum, und an Contonier und Orion verpachtet. Im Jahre 1809 waren zu Schönau zwei Hochöfen im Gange. —

Zu Eisenberg und zu St. Ingbert werden sehr viele gut geformte Eisengußwaaren verfertiget. —

Außerdem gibt es mehrere Groß- und Kleinhämmer und Waffenschmieden. Darunter befindet sich auch eine Drahtfabrik zu Altleiningen, welche erst 1811 dazu eingerichtet wurde. — Der feinere Draht wird größtentheils zu Strick- und Näh-Nadeln und zu Kratzen für die Tuchmacher in die Niederlande abgesezt; es wird hier Draht von der allerfeinsten Art gezogen.

2) Bleiwerke.

Die Bleibergwerke in den Kantonen Dahn gehören einem reichen Partikulier zu Paris, Hrn. Grafen von Loupopia, welcher auf ihre Exploitation schon sehr bedeutende Kapitalien verwendet hat, und noch immer fortfährt, sie in größere Aufnahme zu bringen. —

Zur Gewinnung der Metalle sind die Hüttenwerke bei Erbenbach bestimmt, welche aus einem Pochwerke, Schlemmwerke, zwei Waschherden, dem Schmelzgebäude und dem Kunstgebäude bestehen; ein zweites Pochwerk steht bei Lobenthal.

Im verflossenen Jahre 1819 wurden von der Bleischmelze 1234 Centner produzirt, welche nach Frankreich verkauft wurden. —

3) Kupferhämmer.

Kupfer wird im Lande nicht erzeugt; die beiden Kupferhämmer des Hrn. Sebastian Klein von Lambrecht verarbeiten daher ausländisches Kupfer von Rußland und Schweden. —

4) Quecksilberlaboratorien.

Dem Rheinkreise gehören ausschließlich alle im Betrieb stehenden Quecksilber-Bergwerke. Keines derselben wird von der Regierung betrieben; sie befinden sich sämmtlich in Privathänden, und der Staat besizt blos einige Kuxen bei dem Quecksilber-Bergwerk von Stahlberg. Bis zum Jahre 1820 war es noch möglich, die Quecksilbererze zu fördern und zu laboriren; die Preise sind aber nunmehr so gefallen, daß von jezt an bei allen Bergwerken die Laboratorien stille stehen, und blos noch für den Unterhalt der Arbeiter die Erze gewonnen werden, um sie bei bessern Zeitumständen zu verarbeiten. — Solche Laboratorien befinden sich auf dem Potzberge, auf dem Stahlberge, und zu Obermoschel.

5) Goldwäschereien.

Daß der Rheinsand Gold mit sich führt, ist eine alte bekannte Sache. Den Goldwäschern im Rheinkreise werden von der königl. Regierung Patente ertheilt, und die Verbindlichkeit auferlegt, das Gold einzuliefern. Sie wissen aber

diese Anordnung häufig zu umgehen. Am besten wäre es, dieses Geschäft vollkommen frei zu geben. Zu Stuttgart hat im verflossenen Jahre Jemand eine Maschine zum Goldwaschen erfunden, um dieses Geschäft auf die einfachste Weise zu verrichten. Se. königl. Majestät haben diese Maschine ankaufen lassen, und man erwartet diese Absendung in den Rheinkreis um sie in Anwendnng zu bringen.

6) Glashütten.

Im Rheinkreise befinden sich drei Glashütten, eine zu Lemberg bei Pirmasens, die andern beiden bei St. Ingbert.

Die Glashütte zu Lemberg ist ein königliches Eigenthum, von der vorigen Landesherrschaft zu Pirmasens in Erbbestand gegeben, und von dem Erbbeständner verpachtet. Die Fabrik erzeugt halbweißes Fensterglas, beschäftigt 49 Arbeiter, und der Werth der Fabrikate soll 33,000 fl. betragen.

Die Sulzbach'sche Glashütte bei St. Ingbert gehört dem Hrn. Vopelius zu Saarbrücken, beschäftiget 82 Arbeiter, und produzirt für 115,000 Francs Werth. Das Erzeugniß wird auf 3600 metrische Centner und 80,000 Stük Bouteillen angegeben. —

Die andere Glashütte in Marienthal bei

St. Jngbert ist das Eigenthum des Hrn. Wagner in Saarbrücken, und ihr Erzeugniß wird auf 2400 metrische Centner geschäzt.

7) Rußhütten.

Das Steinkohlen-Bergwerk zu St. Jngbert, welches unter den 30 Steinkohlenwerken des Rheinkreises das vorzüglichste wegen der Güte der Kohle ist, hat einen besondern Jndustriezweig, die Rußhütten, erzeugt, welche bei St. Jngbert bestehen, und ihr Produkt in die französischen und holländischen Seehäfen debitiren. — Diese Fabrikation ging i. J. 1818 noch so vortheilhaft, daß der Unternehmer noch neue Gebäude aufführte. Noch in dem vergangenen Jahre waren in den beiden Anstalten 18 Arbeiter in Thätigkeit, und der Werth der Fabrikate wurde auf 16,500 fl. angenommen. — Jndessen hat sich das Blatt schnell gewendet; man hat in England seit dieser Zeit die Fabrikation so vermehrt, daß nunmehr ganze Schiffsladungen nach Frankreich gebracht werden, und die Rußhütten zu St. Jngbert die Konkurrenz nicht mehr einhalten können. Wahrscheinlich wird dieser nüzliche und einträgliche Jndustriezweig dem Lande verloren gehen.

8) Salzwerke.

An Salinen ist der Rheinkreis ungemein reich. Von Saargemünd bis Kreuznach scheint die Erde

ein fortgesetztes Salzlager, welches schon zu Bienze seinen Ursprung nimmt, zu verbergen. Gleichwohl sind die verschiedenen Versuche nicht mehr fortgesezt worden. — Die einzige Saline, welche dermalen ausgebeutet wird, ist die von Philippshall bei Dürkheim. Ihr Erzeugniß beträgt jährlich 4 bis 5000 metrische Centner. Sie steht unter einer eigenen königlichen Administration, welche alles anwendet, um die verfallenen Gradierhäuser wieder herzustellen, und das Erzeugniß zum Besten des Landes zu vermehren.

9) Alaun = und Bittersalzhütten.

Bei St. Ingbert unterhält Hr. Ritter zu Saarbrücken eine Alaun = und Bittersalzhütte, welche 6 Arbeiter nährt, und ungefähr 50 metrische Centner in einem Werthe von 4300 Francs erzeugt.

10) Fayence = und Steingutfabriken.

Aus den Trümmern der Porzellainfabrik zu Frankenthal hat Hr. van Recum zu Grünstadt in dem vormaligen Schlosse der Grafen von Leiningen = Westerburg mit vielem Aufwande eine Fayence und Steingutfabrik hergestellt, welche sich bis jezt noch unter ihrem dermaligen Besizer, Hrn. Bordello, mit dem besten Erfolge erhält. Zu den Fayencearbeiten wird die Erde von dem benachbarten Asselheim, zu Steingutwaare Erde von Hettenleidelheim und von Albsheim benüzt. Noch im Jahre 1809 beschäftigte die Fabrik nur 18 Arbeiter, im Jahre 1817 schon 36.

Eine zweite kleine Steingutfabrik wird zu Niedersteinbach von Hrn. Peter Wingerter betrieben, welcher die Erde von Kindholz und Ober = Betschdorf in Frankreich zieht.

Von den übrigen Töpfereien im Rheinkreise sind nur jene von Bergzabern, dann die Krug=, Pfeifen= und Brunnenrohr=Fabriken zu Wettenheim, und die Töpfereien zu Dirnstein besonders zu bemerken.

Es wird nicht undienlich seyn, von den verschiedenen Erdarten des Rheinkreises, welche für Porzellain=, Fayence=, Steingut= und Glasfabriken im In= und Auslande, selbst zu St. Louis, gebraucht werden, eine kurze Uebersicht zu geben:

1) Die Fayenceerde kömmt von Asselheim.
2) Die Steinguterde wird von Hettenleidelheim und Lautersheim geholt.
3) Mit dieser Steinguterde wird der Sand von Albsheim an der Eiß gemischt, auf einer Mühle zu Mertesheim zusammen gemahlen, und dann zu Grünstadt verarbeitet.
4) Die Grünstädter Erde, mit Bachsand gemischt, liefert feste Steine für die Herde.
5) Die Hettenleidelheimer Erde wird auch in die Utzschneidersche Fabrik nach Saargemünd geführt, um davon die Kapseln zu den Steingutwaaren zu verfertigen.
6) Die nämliche Hettenleidelheimer Erde wird auch in den in= und ausländischen Glasfabriken gebraucht, um die Fritte flüssig und besser zu machen.
7) Die Eisenberger Erde hat gleiche Eigenschaften wie die Hettenleidelheimer Erde, weil die Gemarkungen zusammen stoßen; sie dient auch wie diese zu Flekkugeln.
8) Die weiße und gelbe Erde zwischen Leutersheim und Quirnheim wird stark nach Straß=

burg und nach der Schweiz geführt, um das Lederwerk zu puzen.

9) Eben dahin wird auch die gelbe und rothe Erde von Battenberg gebracht, um Stuben und Häuser zu tünchen.

10) In der Nähe von Kirchheim findet sich ein weißer Letten, welcher sich gegen Bolanden und Albisheim an der Pfriem ausdehnt, und zu Porzellain tauglich scheint; doch ist er noch nicht benüzt worden.

11) Von dem weißen Sande bei Albisheim wird nur in die auswärtigen Porzellainfabriken verführt.

11) Gold- und Silberarbeiten.

Geschikte Künstler dieser Art sind vorzüglich zwei im Rheinkreise, Hr. Hohleisen zu Speyer und Hr. Köhler zu Neustadt. Arbeiten des Leztern enthält das Seethalerische Waarenlager in Augsburg. Er besucht die Messen, und liefert selbst viele Arbeiten nach Paris.

12) Metallarbeiten.

Der vorzüglichste Mechanikus im Rheinkreise ist unstreitig Hr. Ott zu Dürkheim. Von Profession ist er zwar blos Grob- und Hufschmid. Seine Werkstätte enthält aber lauter Kunstarbeiten, seine Bohr-, Dreh- und Schneidmaschinen sind ungemein solid und künstlich gearbeitet. Mit Hülfe derselben verfertigt er alle Werkzeuge von Stahl, Eisen, Kupfer und Messing. Seine Wein-, Oel- und Tabak-Pressen ꝛc. sind sehr berühmt. Von einem großen Theile von Deutschland, auch von Augsburg laufen Bestellungen bei ihm ein, welche er auch mit 20 Gehülfen nicht fördern kann. — Aus seiner Werkstätte sind hervorgegangen in verschiedener Anzahl:

Silberwalzmaschinen, Silberstampfmaschinen, Tabakspressen, Tabaksschneidbänke, Tabaksmühlen, Tuchpressen, Weinpressen nach eigener Erfindung, Blattmaschinen für den Tabak, Feuersprizen, Waagbrüken, Siegelpressen, Sperrwagen mit Büchsen von Eisen und Messing.

Außerdem hat er zwei Hanf- und Flachsbrechmaschinen nach Christianischer Erfindung, und die Handmühlen nach der neuesten Art und besser, als die Modelle von Paris, geliefert.

13) Feuerlöschmaschinen u. A.

Neben Hrn. Ott von Dürkheim beschäftigen sich noch mehrere Individuen mit Verfertigung der Feuerlöschmaschinen, welche in dem Intelligenzblatt des Rheinkreises vom Jahr 1820 Seite 6, 21 und 70 angezeigt sind.

Eine Glokengießerei besteht zu Frankenthal. — Hr. Heme zu Obermosel hat durch seine Löschmaschinen und durch seine Kirchen- und Stubenuhren, womit er vielen Absaz findet, einige Reputation erworben.

14) Kalk- und Ziegelbrennereien.

Die Brennöfen sind im Rheinkreise sehr häufig. Mit weniger Ausnahme sind die Häuser im Rheinkreise alle mit Stein gedekt. Der Kalk wird aber noch viel mehr für die Verbesserung der Felder gesucht. Besonders sind die Kalkbrennereien jenseits des Hartgebirges im Alsenzthale unzählig. — Der Kalk wird ungeachtet der weiten Entfernung aus dem großherzoglich hessischen Gebiete beigeführt, und in sehr einfach und künstlich gestalteten Oefen auf freiem Felde mit Steinkohlen gebrannt. Hierüber ist bereits das Nähere im

Wochenblatte des landwirthschaftlichen Vereines, 8ter Jahrgang Seite 457, gesagt.

Einem Freunde der Naturwissenschaften und der Hüttenkunde kann nichts interessanter seyn, als der Besuch von St. Ingbert. In einem Umkreise von einigen Stunden findet er die mannichfaltigsten Werkstätten der Natur und Kunst zusammen gedrängt.

Außer dem Steinkohlen-Bergwerke findet er dort zwei Glashütten, drei Rußhütten, eine Bittersalzfabrik, das Krämerische Hüttenwerk, eine Tabaksfabrik, dann auf preußischem Gebiete eine Salmiakfabrik, eine Berlinerblaufabrik, und den brennenden Berg bei Duttweiler, welcher seines gleichen nur in Siberien hat.

Die größte Aufmerksamkeit in dem Rheinkreise verdient die Steinkohle. Mit diesem Materiale ist der Rheinkreis reichlicher, als jedes andere Gebiet in Deutschland versehen. Bei dem hohen Holzwerthe kann dadurch allem Bedürfniß auf eine wohlfeilere Weise gesteuert werden, und schon dermalen wird der Gebrauch der Steinkohlen in den Fabriken immer ausgebreiteter und allgemeiner. —

Werden erst die Straßen durch das Gebirge hergestellt seyn, so können die Steinkohlen mit geringen Kosten selbst bis an den Rhein transportirt werden. —

Tabellarische Uebersicht
der Justiz=Stellen und Behörden im baierischen Rheinkreise.

Ordnungszahl.	Benennung der Stellen und Behörden.	Namen der Orte, wo sie sich befinden, alphabetisch geordnet.																															Summe der Stellen und Behörden.
		Annweiler.	Bergzabern.	Blieskastel.	Dahn.	Dürkheim.	Edenkoben.	Frankenthal.	Germersheim.	Göllheim.	Grünstadt.	Homburg.	Kaiserslautern.	Kandel.	Kirchheimbolanden.	Kusel.	Landau.	Landstuhl.	Lauterecken.	Mutterstadt.	Neuhornbach.	Neustadt.	Obermoschel.	Otterberg.	Pirmasens.	Rockenhausen.	Speyer.	Waldfischbach.	Waldmoor.	Winnweiler.	Wolfstein.	Zweybrücken.	
1	K. Appellationsgericht des Rheinkreises = = = = =	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	I	I
2	Bezirksgerichte = = = =	=	=	=	=	=	=	I	=	=	=	=	I	=	=	=	I	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	I	4
3	Friedensgerichte = = = =	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	31

Bayerische Staatsbibliothek München

Tabellarische Uebersicht

der Regierungs=Stellen und Behörden für die Verwaltung des Innern im baierischen Rheinkreise.

Ordnungszahl.	Benennung der Stellen und Behörden.	Namen der Orte, wo sie sich befinden. Bergzabern.	Frankenthal.	Germersheim.	Homburg.	Kaiserslautern.	Kirchheimbolanden.	Kusel.	Landau.	Neustadt.	Pirmasens.	Speyer.	Zweybrücken.	Summe der Stellen und Behörden
1	K. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	1	=	1
2	Landkommissariate	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	12
3	Gensdarmerie, Korps=Kommando	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	1	=	1
	= = Kompagnie=Kommando	=	1	=	=	=	=	=	1	=	=	=	=	2
	= = Brigade=Kommando	=	1	=	=	1	=	=	1	=	=	=	1	4
	= = Stationen	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	24
1	Katholisches Bisthum	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	1	=	1
2	Protestantisches Konsistorium	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	1	=	1
1	Studienschulen	=	1	=	=	1	=	=	1	=	=	1	1	5
2	Schullehrer=Semminarium	=	=	=	=	1	=	=	=	=	=	=	=	1
3	Distrikts=Schul=Inspektionen													
	a) Katholische	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	12
	b) Protestantische	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	12
1	Archiv	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	1	=	1
1	Medizinalkommité	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	1	=	1
2	Kantonsphysikate	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	31
1	Landrath des Rheinkreises	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	1	=	1
1	Allgemeine Armenanstalt	=	1	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	1
2	Landesstutterei	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	1	1
3	Baumschule und botanischer Garten	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	1	=	1

Litt. C.

Tabellarische Uebersicht

der Regierungs-Stellen und Behörden für die Verwaltung der Finanzen im baierischen Rheinkreise.

Namen der Orte, wo sich selbe befinden.

Ordnungszahl.	Benennung der Stellen und Behörden.	Annweiler.	Bergzabern.	Blieskastel.	Dahn.	Dürkheim.	Edenkoben.	Frankenthal.	Germersheim.	Göllheim.	Grünstadt.	Homburg.	Kaiserslautern.	Kandel.	Kirchheimbolanden.	Kusel.	Landau.	Landstuhl.	Lauterecken.
1	K. Regierung, Kammer der Finanzen (siehe Litt. B.) = =	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
1	Steuer- und Kataster-Inspektionen = =	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
2	Steuerkontrolleurs																		
	I. Klasse = =	=	=	=	=	=	=	I	=	=	=	=	=	=	I	I	I	=	=
	II. Klasse = =	=	I	=	=	=	=	=	I	=	=	I	I	=	=	=	=	=	=
3	Steuereinnehmer für jeden Kanton = =	3	8	3	2	6	5	4	5	5	6	2	5	11	6	3	12	4	2
1	Einregistrirungs- u. Domainen-Inspektionen	=	=	=	=	=	=	I	=	=	=	=	I	=	=	=	=	=	=
2	Rentämter der																		
	I. Inspektion =	I	I	=	=	I	I	I	I	=	I	=	=	I	=	=	I	=	=
	II. Inspektion =	=	=	I	I	=	=	=	=	=	=	I	I	=	I	I	=	I	I
1	Hypothekenämter =	=	=	=	=	=	=	I	=	=	=	=	I	=	=	=	I	=	=
1	Domainen-Renovatoren	=	=	=	=	=	=	I	=	=	=	=	=	=	I	=	=	=	=
1	Bauinspektionen =	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	I	=	=	=	=	=	=
1	Kreisforstinspektion =	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
2	Bezirksforstämter =	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	I	I	I	=	=	=	=
3	Oberforsteien = =	I	I	I	I	I	=	=	=	=	=	I	2	2	I	=	=	=	I
1	Verwaltung der Steinkohlengruben = =	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
1	Flößerei-Anstalt u. Verwaltung der Holzhöfe	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
1	Rheinschiffahrts-Oktroi-Aemter = =	=	=	=	=	=	=	=	I	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
1	Hauptsalinenamt =	=	=	=	=	I	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
2	Salzspeditions- und Verkaufsämter =	=	=	=	=	=	=	I	=	=	=	=	I	=	=	=	=	=	=
1	Oberpostamt = =	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
2	Postämter = =	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	I	=	=
3	Postverwaltungen =	=	=	=	=	=	=	I	=	=	=	I	I	=					
4	Posterpeditionen, Briefsammlungen und Relaisstationen = =	=	I	I	=	I	=	=	I	=	I	=	=	I	I	I	=	I	=

Ordnungszahl.	Benennung der Stellen und Behörden.	Mittelberbach.	Mutterstadt.	Neuhornbach.	Neuburg.	Neustadt.	Obermoschel.	Odenbach u. Roth.	Oggersheim.	Otterberg.	Pirmasens.	Rockenhausen.	St. Ingbert.	Speyer.	Waldfischbach.	Waldmoor.	Winnweiler.	Wolfstein.	Zweybrücken.	Summe der Stellen und Behörden.	Anmerkungen.
1	K. Regierung, Kammer der Finanzen (siehe Litt. B.) = =	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	
1	Steuer- und Kataster-Inspektionen = =	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	I	=	=	=	=	=	1	
2	Steuerkontrolleurs																				
	I. Klasse = =	=	=	=	=	I	=	=	=	=	I	=	=	=	=	=	=	=	I	7	} Für jedes der 12 Landkommissariate besteht ein Steuerkontrolleur am Size des Landkommissariates.
	II. Klasse = =	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	I	=	=	=	=	=	5	
3	Steuereinnehmer für jeden Kanton = =	=	5	3	=	8	4	=	=	2	3	3	=	2	2	3	4	3	3	137	
1	Einregistrirungs- u. Domainen-Inspektionen	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	2	
2	Rentämter der																				
	I. Inspektion =	=	=	=	=	I	=	=	I	=	=	=	=	I	=	=	=	=	=	12	
	II. Inspektion =	=	=	=	=	=	I	=	=	=	I	=	=	=	=	=	I	=	I	12	
1	Hypothekenämter =	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	I	4	
1	Domainen-Renovatoren	=	=	=	=	I	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	3	
1	Bauinspektionen =	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	I	=	=	=	=	=	2	
1	Kreisforstinspektion =	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	I	=	=	=	=	=	1	
2	Bezirksforstämter =	=	=	=	=	I	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	I	5	
3	Oberforsteien = =	=	=	=	=	I	=	=	I	=	I	I	=	I	=	=	I	=	I	19	Die Ober-Forsteien haben ein verhältnißmäßiges Unterpersonal von Förstern. Ueber das Forstwesen im Rheinkreise verdienen die Reden des Abgeordneten Rettig in der Landtagszeitung von 1819 Seite 1204 und 1215, dann 1503 und 1508 gelesen zu werden.
1	Verwaltung der Steinkohlengruben = =	I	=	=	=	=	2	I	=	=	=	=	I	=	=	=	=	=	=	5	
1	Flößerei-Anstalt u. Verwaltung der Holzhöfe	=	=	=	=	I	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	1	
1	Rheinschiffahrts-Oktroi-Aemter = =	=	=	=	I	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	2	
1	Hauptsalinenamt =	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	1	
2	Salzspeditions- und Verkaufsämter =	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	I	=	=	=	=	I	4	
1	Oberpostamt = =	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	I	=	=	=	=	=	I	
2	Postämter = =	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	I	1	
3	Postverwaltungen =																			+	
4	Posterpeditionen, Briefsammlungen und Relaisstationen = =	=	=	=	=	I	=	=	I	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	11 / 7 } 18 *	

Die 7 hier nicht besonders bemerkten Expeditionen sind zu Barbelroth, Bruchmühlbach, Hochdorf, Rheinzabern, Rohrbach, Sembach und Standebühl.

Tabellarische Uebersicht
über die Dislokation des k. b. Militärs im Rheinkreise.

Ordnungszahl.	Benennung der Truppen-Gattungen.	Garnisonen				
		Germersheim.	Landau.	Oggersheim.	Speyer.	Zweybrücken.
1	Truppenkorps-Kommando des Rheinkreises	=	1	=	=	=
2	Infanterie-Brigade-Kommando	=	1	=	=	=
	a) 6tes Linien-Infanterie-Regiment	=	1	=	=	=
	b) 15tes Linien-Infanterie-Regiment					
	I. Hauptgarnison	=	1	=	=	=
	II. Filialgarnisonen	1	=	1	1	=
3	Kavallerie-Brigade-Kommando	=	1	=	=	=
	a) 1stes Chevaulegers-Regiment	=	=	=	=	1
	b) 3tes Chevaulegers-Regiment					
	I. Hauptgarnison	=	=	=	1	=
	II. Filialgarnison	=	1	=	=	=
4	Stadt- und Festungs-Kommandantschaft	=	1	=	=	=
5	Militär-Proviant-Fourage-Kassern- und Lazareth-Verwaltungen	1	1	=	1	1
6	Oberzeugwarte	=	1	=	=	=

Bayerische Staatsbibliothek München

Augsburg.

1821.

XX VI 90

H. HEINRIC
Buchbinder
Rottenb

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gerstner, Gottfried

Der Rheinkreis des Königreichs Baiern Ein statistiches Gemälde nebst zwei Beilagen über öffentliche Gerichte und Gewerbswesen

Augsburg 1821

Bavar. 987 d
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10373640-5